



Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2001 [Nr. 3]

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2001 [Nr. 3]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2001 ab.

Er ist auch auf der Web-Site des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht: «www.datenschutz-zug.ch».

Zug, 18. Februar 2002

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Dr. iur. René Huber

Ein paar häufig verwendete
Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDSB	Eidg. Datenschutz- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
IT	Informatik-, Informations- technologie
ITL	Informationstechnik- Leistungszentrum [= kt. Informatikdienstleister]
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

¹ § 19 Abs.1 Bst. h Datenschutz-
gesetz des Kantons Zug.

² Eidg. Datenschutzbeauftragter,
Feldeggweg 1, 3003 Bern,
Tel. 031-322 43 95,
«www.edsb.ch».

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherer, Banken, Arbeitgeber etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte² zuständig.

ISSN 1424-4756

Inhaltsverzeichnis

2	Schutz der Privatsphäre und Sicherheit
3	Kleine Gebrauchsanweisung...
4	In Eile? – Die Highlights des Jahres 2001
	I. Grundlagen
5	1. Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten
5	2. Datensicherheit
	II. Berichterstattung 2001
7	1. Arbeitszeit – Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche
8	2. Fälle aus der Beratungspraxis
8	2.1 Übersichtstabelle der Fälle
9	2.2 Grundlegende Problemstellungen
11	2.3 Kantonale Behörden
17	2.4 Einwohnergemeinden
19	3. Öffentlichkeitsarbeit
19	3.1 Internet-Auftritt
20	3.2 Mailing-Liste
21	3.3 Medienarbeit
21	3.4 Weiterbildungsangebot in Sachen Datenschutz
21	4. Mitarbeit bei der Gesetzgebung
21	4.1 Archivgesetzgebung
21	4.2 Diverse rechtsetzende Projekte
22	4.3 Vernehmlassungen
22	5. Register der Datensammlungen
23	6. Kontrolle
24	7. Zusammenarbeit mit dem Eidg. und den kantonalen Datenschutzbeauftragten
24	8. Weiterbildung
26	9. Näheres zur Datenschutzstelle
	III. Ein paar Tipps für Sie als...
27	1. Einwohnerin/Einwohner
27	2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung
	IV. Ausblick 2002
28	1. Zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten
28	2. Zur Lage im Kanton Zug
29	3. Der Blick über den Tellerrand
30	Dank!
31	Sachregister
32	Nützliche Adressen

Schutz der Privatsphäre und Sicherheit

Das vergangene Jahr wird uns mit einem dunklen Schatten behaftet in Erinnerung bleiben: Kurz nach den schrecklichen Ereignissen des 11. Septembers fand am 27. September die unfassbare Tragödie im Zuger Kantonsrat statt, bei der 14 Rats- und Regierungsmitglieder getötet, zudem über 15 zum Teil sehr schwer verletzt wurden.

Dies führte auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene zur Frage, wie es um Schutz und Sicherheit der Gesellschaft steht. In den USA, teilweise aber auch in Europa, erfolgten Reaktionen des Gesetzgebers ohne jegliche Verzögerung: Die Sicherheitsorgane erhielten neue oder sehr viel weitergehende Kompetenzen und Instrumente. Insbesondere auch aufgrund der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten³ sind solche Bestrebungen nicht ohne Auswirkung auf die Freiheit und die Privatsphäre jedes Einzelnen.

Unbestritten ist, dass die Gesellschaft einen Anspruch auf Schutz hat. Jedoch ist zu bedenken, dass Sicherheitsbestrebungen ein Ausmass annehmen können, das unvereinbar mit einer freiheitlichen demokratischen Staatsordnung ist.

Die Diskussion, wie viel Sicherheit wir zu welchem Preis wollen, darf nicht aus dem Moment heraus in umtriebiger Hektik erfolgen.⁴ Vielmehr ist sie in Ruhe, sorgfältig und unter Beachtung aller auf dem Spiele stehender Güter zu führen. Errungenschaften einer freiheitlichen Demokratie dürfen nicht leichtfertig über Bord geworfen werden.

Ich stelle fest, dass im Kanton Zug angemessen reagiert wurde. Ich hoffe, dass auch zukünftig dem Schutz der Privatsphäre eine hohe Bedeutung zugemessen wird, bildet diese doch das Fundament jeder freiheitlichen und demokratischen Ordnung.

³ Wie Projekte und auch bereits realisierte Vorhaben zeigen, ist flächendeckende Überwachung und automatisierte Auswertung des Telekommunikationsverkehrs, des öffentlichen Raumes, der Finanztransaktionen etc. sowie die Zusammenfassung aller dabei entstehenden Daten kein grösseres technisches Problem mehr.

⁴ Vgl. dazu die sehr bedenkenwerten, grundlegenden Überlegungen von Bernd Flessner, «Datenwillige und gläserne Bürger», NZZ vom 26. November 2001, S. 27. Sie finden diesen Beitrag im Archiv der Mailing-Liste des DSB unter «www.datenschutz-zug.ch» als PDF-Dokument.

Kleine Gebrauchsanweisung...

Sehr geehrte Leserin

Sehr geehrter Leser

Sie haben den dritten Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug vor sich. Er stellt eine Auslegeordnung über die Tätigkeiten im Kalenderjahr 2001 dar.

Zielpublikum sind einerseits Mitarbeitende der kantonalen oder gemeindlichen Verwaltung, andererseits Sie als Bürgerin, als Bürger, damit Sie einen Einblick gewinnen, wie mit Ihren persönlichen Daten in der Verwaltung umgegangen wird.

Im Zentrum steht die Diskussion von konkreten Fällen aus der Datenschutzpraxis. Dadurch soll gezeigt werden, wo und wie sich datenschutzrechtliche Fragen stellen und welche Lösungen gefunden wurden. Die Auswahl der Themen erfolgte nicht aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit. Vielmehr sind die Fälle in der einen oder anderen Weise exemplarisch. Durch die Lektüre der Fälle, die aus vielen verschiedenen Bereichen stammen, werden Sie vielleicht ein klareres Bild der doch eher abstrakten und komplexen Querschnittsmaterie «Datenschutz» erhalten.

Themen auf die bereits in den früheren Tätigkeitsberichten eingegangen wurde, werden hier grundsätzlich nicht erneut präsentiert. Es wird auf die entsprechenden Stellen in den Berichten verwiesen. Stehen Ihnen die Berichte aus den Jahren 2000 oder 1999 nicht zur Verfügung, so können Sie diese gerne kostenlos nachbestellen oder im Internet⁵ konsultieren.

Der vorliegende Bericht will nicht nur die datenschutzrechtliche Praxis aufzeigen, immer wieder ist es wichtig, zu kommentieren, aber auch Stellung zu nehmen – für den Schutz des Privaten.

In der hinteren Umschlagklappe befindet sich ein Feedback-Talon. Wie beurteilen Sie Nutzen, Qualität, Quantität und Lesbarkeit des vorliegenden Berichts? Nehmen Sie sich eine Minute Zeit, um den Talon auszufüllen. Die Rückmeldung wird dazu dienen, dass der nächste Bericht noch besser auf Ihre Bedürfnisse eingehen wird. Ich danke Ihnen im Voraus sehr herzlich für Ihren Input.

Gerne stehe ich Ihnen jederzeit für Hinweise, Fragen, Anregungen und auch Kritik zur Verfügung.⁶

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre beim Rundgang durch die datenschutzrechtliche Praxis des Jahres 2001.



Dr. iur. René Huber

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

⁵ «www.datenschutz-zug.ch»
Rubrik «Zug/Tätigkeiten».

⁶ Tel. 041-728 31 87 [direkt].

In Eile? – Die Highlights des Jahres 2001

Datensicherheit

Die kantonale Informatik wurde einer grösseren Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Das kantons-eigene Netzwerk, die Hard- und Softwarekonfigurationen können als sicher betrachtet werden. Mängel zeigten sich insbesondere bezüglich Organisation/ Struktur von Abläufen sowie nutzerseitig bezüglich Ausbildung/Sensibilisierung. Nach Abschluss befasste sich eine Fachgruppe mit der Umsetzung der Empfehlungen.

Näheres zu diesem Thema → S. 6

Aus der Beratungspraxis

Neben vielen anderen Fällen ist der folgende besonders bemerkenswert: Die Einwohnerkontrolle meldet der Kantonspolizei nicht mehr alle Neuzuziehenden direkt zur polizeilichen Überprüfung. Was eine EDV-Schnittstelle hier für den Datenschutz leisten kann, erfahren Sie bei der Lektüre des Falles Nr. 29.

Näheres zu diesem Thema → S. 17

Register der Datensammlungen

Die Verwaltung hat alle ihre Datensammlungen in einem öffentlich zugänglichen Register bekannt zu geben. Die Einwohnergemeinden haben die Grundlagen erarbeitet, der DSB das Internet-Tool für die Publikation des Registers im Internet. Seit Mitte Oktober ist Dr. Yvonne Artho beim DSB als Projektleiterin für das Register zuständig [befristetes 20%-Pensum].

Näheres → S. 22

Internet-Auftritt und Mailing-Liste des Datenschutzbeauftragten

Das «Push-Prinzip» der Mailing-Liste hat sich sehr bewährt: alles Aktuelle aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit wird den Abonnierten per E-Mail in Form von Kurznachrichten gestellt. Sämtliche Nachrichten sind im Archiv der Mailing-Liste erschlossen. Die Nutzung der Web-Site hat um etwa 20%, diejenige der Mailing-Liste um über 50% zugenommen.

Näheres → S. 19

Verband «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten»

Die Zusammenarbeit der DSB konnte auf nationaler Ebene weiter gefestigt werden, vorhandenes Know-how wird effizienter genutzt, zentral geleistete Arbeit entlastet die kantonalen Datenschutzstellen spürbar.

Näheres → S. 24

Wie sieht der Datenschutz auf internationaler Ebene aus?

Der DSB nahm an den zwei zentralen internationalen Datenschutz-Konferenzen teil. Der vorliegenden Berichterstattung können Sie insbesondere entnehmen, welche Themen im internationalen Rahmen diskutiert werden.

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

Näheres → S. 25

Kritisch: Die beschränkten Ressourcen

Das Arbeitspensum betrug 75% [ab Oktober zusätzlich befristet 20% für das Projekt «Register der Datensammlungen»]. Mit diesen personellen Ressourcen kann der gesetzliche Auftrag nur ungenügend erfüllt werden. Insbesondere müsste die Datenschutzstelle zwingend über eine Informatik-Fachperson verfügen.

Näheres → S. 26

Last but not least – Datensicherheitsverordnung

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe verfasste an insgesamt 9 Sitzungen den Entwurf zu einer Datensicherheitsverordnung. Der Regierungsrat wies den Entwurf mit der Begründung zurück, er sei zu perfektionistisch und verursache hohe Folgekosten.

Bei den weiteren Arbeiten dürfen bezüglich Datensicherheit im Grundsätzlichen keine Abstriche gemacht werden – es geht um die Daten der Zuger Bevölkerung.

Näheres → S. 5

1. Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten sind im Datenschutzgesetz⁷ umschrieben. Aufgrund von vielen Anfragen und Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Verwaltungsmitarbeitenden und die Öffentlichkeit nicht immer richtig informiert sind, «was der DSB genau macht». Ausführlich wurde im letzten Tätigkeitsbericht darauf eingegangen.⁸ Hier soll deshalb auf ein paar wichtige ergänzende Punkte hingewiesen werden.

Zur Unabhängigkeit des DSB gegenüber der kantonalen Verwaltung

Der DSB wird durch den Regierungsrat, nicht durch den Kantonsrat gewählt. Er ist administrativ bei der Staatskanzlei angesiedelt. In fachlicher Hinsicht ist er jedoch absolut unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist zwingend, da sonst die Aufgabe gegenüber der Bevölkerung nicht glaubwürdig wahrgenommen werden könnte. Diese fachliche Unabhängigkeit wurde stets von sämtlichen Stellen in jeder Hinsicht respektiert.

Datenschutzbeauftragter hat umfassende Einsicht in die Daten

Der DSB hat den gesetzlichen Auftrag, die Anwendung der Datenschutz-Vorschriften im Allgemeinen zu überwachen, zudem auch, einzelne Datenbearbeitungen aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung zu überprüfen.⁹ Diese Aufgabe kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der DSB selber Einsicht in die entsprechenden Daten hat. Das Gesetz sieht dies denn auch vor – ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften.¹⁰ Da die Verwaltung grundsätzlich nichts anderes als Datenbearbeitung macht, Datenschutz zudem als Querschnittsmaterie für die ganze Verwaltung zwingend zu beachten ist, hat der DSB somit Einsicht *in sämtliche bei der Verwaltung vorhandenen Daten*. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchem Datenträger diese abgespeichert sind. Der DSB muss die Einsichtnahme in Akten/Daten gegenüber den datenbearbeitenden Stellen nicht begründen. Die Verwaltungsstellen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.¹¹

Datenschutz in hängigen Verfahren

Auf hängige Verfahren der Zivilrechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege und der Strafrechtspflege ist das Datenschutzgesetz *nicht* anwendbar.¹² Der Grund liegt darin, dass diese Verfahren speziellere Regelungen kennen.

2. Datensicherheit

Das Kerngeschäft der Verwaltung ist die Bearbeitung von Daten der Bevölkerung. Darunter befinden sich sehr viele, sehr sensible Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die Verwaltung verpflichtet,¹³ ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen und die Datensicherheit gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu garantieren.

Datensicherheit ist *Grundlage* jeglichen Datenschutzes. Der DSB ist denn auch von Gesetzes wegen in die Pflicht genommen,¹⁴ diesbezüglich entsprechend aktiv zu sein.

Datensicherheitsverordnung

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Regierungsrat, bis im Dezember 2001 Vorschriften über Datensicherheit zu erlassen.¹⁵ Die Finanzdirektion setzte eine Arbeitsgruppe¹⁶ für die Erarbeitung eines Entwurfes ein. Die Arbeitsgruppe entwickelte auf der Grundlage eines ausformulierten Vorschlags des DSB – der über weite Strecken der Regelung des Kantons Zürich entsprach – zuhanden des Regierungsrates einen Entwurf. Der Regierungsrat konnte diesem Entwurf im Dezember nichts abgewinnen und wies ihn an die Arbeitsgruppe zurück. Der Regierungsrat erachtete den Entwurf als zu perfekte und zu kostenintensive Lösung. Die Arbeitsgruppe wird nun auf diesem Hintergrund noch einmal über die Bücher gehen müssen und dem Regierungsrat bis Ende Juni 2002 einen neuen Entwurf vorlegen.

Es ist zu befürchten, dass hier grosse Abstriche zu massiv geringerer Datensicherheit führen werden – ein Gedanke, der Beunruhigung auslöst. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Datenmissbrauch, böswillige Hackerangriffe und IT-Sicherheitsprobleme zukünftig nicht abnehmen, sondern im Gegenteil rasant zunehmen. Es dürfte in den nächsten Jahren immer schwieriger werden, den Datenbestand wirkungsvoll vor Angriffen von aussen, aber auch vor Missbrauch von innen zu schützen. Dass ein durchgehend sicheres Daten-

7 § 19 und § 20 DSG.

8 Tätigkeitsbericht 2000 S. 8/9.

9 § 19 Abs. 1 Bst. a DSG.

10 § 20 Abs. 1 DSG.

11 § 21 DSG.

12 § 3 Abs. 2 Bst. a DSG. Näheres dazu Tätigkeitsbericht 1999 S. 12 Fall Nr. 1.

13 Datensicherung: «Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.» [§ 7 Abs. 1 DSG].

14 § 19 Abs. 1 Bst. a DSG.

15 § 7 Abs. 2 DSG.

16 Zusammensetzung: Finanzdirektion [Leitung], kantonale Informatik/ITL, Informatik Stadt Zug, Staatskanzlei und DSB.

handling nicht zum Nulltarif zu bekommen ist, liegt auf der Hand. Die dafür aufzuwendenden Kosten müssen im Verhältnis zum IT-Aufwand des Kantons beziehungsweise zum Staatsaufwand insgesamt gesehen werden, da es sich um ein Thema handelt, das die ganze Verwaltung betrifft.

Bezüglich Datensicherheit dürfen keinerlei Risiken eingegangen werden – geht es doch um die Daten der Zuger Bevölkerung.

Sicherheitsüberprüfung der kantonalen Informatik

Zwischen Herbst 2000 und Frühjahr 2001 wurde die Infrastruktur der kantonalen Zuger Informatik einer grundlegenden Überprüfung durch ein spezialisiertes Unternehmen unterzogen. Darauf wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht eingegangen.¹⁷ Fazit der Untersuchung¹⁸: Das kantonseigene Netzwerk, die Hard- und Softwarekonfigurationen können als sicher betrachtet werden. Mängel zeigten sich auf der Ebene von Organisation und Struktur, insbesondere aber auch beim Wissens- und Bewusstseinsstand der Mitarbeitenden auf allen Ebenen.

Bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich der Datensicherheit muss ein deutlicher Schwerpunkt gesetzt werden.

Fachgruppe Informatik-Sicherheit

Die im Herbst 2000 eingesetzte Fachgruppe Informatik-Security¹⁹, in der auch der DSB vertreten ist, hat die Aufgabe, das Thema Sicherheit bei der kantonalen Informatik kontinuierlich zu begleiten. Im Frühjahr nahm die Fachgruppe die Umsetzung der Schlussfolgerungen der Sicherheitsüberprüfung an die Hand, um zu veranlassen, dass die festgestellten Mängel behoben werden konnten. Durch das Attentat vom 27. September wurden diese Arbeiten unterbrochen.

Weisungen für die Nutzung von Internet und E-Mail

Eine bei der Finanzdirektion angesiedelte Arbeitsgruppe²⁰ erarbeitete einen Entwurf für die Nutzung von Internet- und E-Mail-Diensten. Diese Weisung sollte ein Merkblatt des Informationstechnik-Leistungszentrums [im Folgenden: ITL] aus dem Jahre 1998 ablösen. Ziel war es, den Verwaltungsmitarbeitenden aufzuzeigen, welche Nutzung zulässig ist, was bezüglich Sicherheit zu beachten ist, welche Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung stehen und wie der technische Hintergrund aussieht. Zudem

sollte die Nutzung zu rein privaten Zwecken geregelt werden. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf fertig stellen können, aufgrund der Ereignisse des 27. Septembers konnte er noch nicht dem Regierungsrat überwiesen werden. Es kann damit gerechnet werden, dass diese Weisung im Jahr 2002 in Kraft treten wird.

Verschlüsselung des (Internet-) E-Mail-Verkehrs

Der Regierungsrat hat am 23. Mai 2000 den zuständigen Stellen den Auftrag erteilt, die Planung zur Chiffrierung von externen E-Mails «unverzögerlich aufzunehmen». Dieser Regierungsratsbeschluss ist bei den verantwortlichen Stellen fast ohne Echo geblieben.

Da die Verwaltungsmitarbeitenden somit nach wie vor keine Möglichkeit haben, sichere E-Mails zu versenden, dürfen sie keinerlei Personendaten per Internet-E-Mail übermitteln.²¹

17 Tätigkeitsbericht 2000 S. 10.

18 Aus Gründen der Sicherheit bzw. des Amtsgeheimnisses kann hier nicht näher auf den Bericht eingegangen werden.

19 Zusammensetzung: Finanzdirektion, kantonale Informatik/ITL, Obergericht, Informatik Stadt Zug und DSB.

20 Zusammensetzung: Finanzdirektion, kantonale Informatik/ITL und DSB.

21 Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 1999.

II. Berichterstattung 2001

1. Arbeitszeit – Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Was hat der DSB 2001 eigentlich gearbeitet? Statistische Angaben wie Anzahl der Anfragen, der geführten Telefongespräche, der verfassten Stellungnahmen etc. sind nicht sehr sinnvoll, da nur beschränkt aussagekräftig. Der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft kann je nach Komplexität zwischen 20 Minuten und 20 Stunden betragen. Im Folgenden deshalb eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten:

Bereich	2001*	[2000]	Anmerkungen
Beratung/Auskunft/Information	49%	[34%]	aufgeteilt nach: kantonale Verwaltung 40% [24%] Gemeinden 5% [5%] Private 4% [5%]
Ausbildungsangebote	4%	[6%]	betr. kantonale und gemeindliche Verwaltungen [DSB-Kurs, Referate, Präsentationen etc.]
Betreuung div. grösserer Projekte	21%	[17%]	Volkszählung 2000, Register Datensammlungen, Verfassen Tätigkeitsbericht 2000, Rechenschaftsbericht, Beitrag GVP ²²
Begleitung Datenschutzgesetz	1%	[8%]	Verfassen von Merkblättern
Öffentlichkeitsarbeit	8%	[13%]	Internet-Auftritt, Medienarbeit, Mailing-Liste
Zusammenarbeit mit Eidg. DSB und kt. DSB	5%	[4%]	Erfahrungs- und Informationsaustausch, kantonsübergreifende Bearbeitung von wichtigen Themen
Weiterbildung	1%	[5%]	Tagung «Public Key Infrastructure», IT-Security
Diverses	11%	[13%]	allg. Korrespondenz, Rechnungswesen, Aufbau/Betreuung EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
total	100%	[100%]	

* In % der Arbeitszeit [Pensum 75%]

22 GVP: Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug, Herausgeberin: Staatskanzlei Zug, erscheint seit 1999 jährlich.

2. Fälle aus der Beratungspraxis

2.1 Übersichtstabelle der Fälle

Stichwort	Problem	Fall Nr.
Aktenstudium	Aktenstudium ausserhalb des Büros?	7
Amtsblatt	Welche Personendaten sind im Internet-Amtsblatt nicht zu publizieren?	10
Auslagern	Steuerverwaltung lagert das Zuschneiden von vorbedruckten Formularen aus	25
Auslagern	Strassenverkehrsamt lagert Datenbearbeitungen aus	22
Ausstellung	Kondolenzschreiben als Ausstellungsgegenstand?	14
Datenbekanntgabe	Welche Daten erhält die Krankenkasse vom KAFA?	23
Datensperre	Kann eine bei der Einwohnerkontrolle gemeldete Datensperre aufgehoben werden?	30
Dokumenten-Bezeichnung	Hinweise zur Bezeichnung von edv-mässigen Dokumenten/Ordern	8
Dossierverwaltung	Muss die Verwaltung Aktenstücke im Dossier durchnummerieren?	3
EDV	Was geschieht im Todesfall von Mitarbeitenden mit deren PC-Daten?	4
Einsicht	Grundsätzliches zum Recht auf Einsicht in die eigenen Daten	1
E-Mail	Keine unverschlüsselte Zustellung von Bewerbungsunterlagen per E-Mail	12
E-Mail	Wie sind E-Mail-Anfragen zu beantworten?	5
E-Mail-Adressen	Staatskanzlei gibt E-Mail-Adressen der Kantonsratsmitglieder nicht heraus	11
«Fichen»	Was ist eigentlich mit den Fichen von «damals» passiert?	21
Geburtsdatum	Einwohnerkontrolle erteilt keine Sammelauskünfte bezüglich Geburtsdatum	32
[EDV-]Geschäftsablagensystem	Was ist bei einem neuen Geschäftsablagensystem zu beachten?	6
Mobilfunkantennen	Publikation der Standorte im Internet?	20
Neuzuzüger	Meldet die Einwohnerkontrolle alle Neuzuzüger der Kantonspolizei?	29
Neuzuzüger	Einwohnerkontrolle: Bekanntgabe von Beruf, Arbeitgeber und Arbeitsort?	31
Outsourcing	s. Auslagern	
Referenzen	Gibt das Sozialamt Referenzen über Asylbewerber?	27
Schule	Bekanntgabe von Schüleradressen an Dritte?	19
Schule	Kontrolle von Absenzen wegen Arztbesuchs?	17
Schule	Was macht die Schüleradresse im Internet?	18
Schule	Weitergabe von Informationen an zukünftige Lehrmeister?	16
Statistik	Amt für Raumplanung will für Verkehrskonzept Zahl der Hausbewohner wissen	33
Steuerdaten	Erhält eine Wohnbausiedlung Steuerdaten von der Steuerverwaltung?	26
Stimmrechtsausweis	Was macht die AHV-Nummer auf dem Stimmrechtsausweis?	13
Verwandtenunterstützung	Darf das Sozialamt «Zufallsfunde» auswerten?	28
Volkszählung	Ausgefüllte Fragebogen auf Irrwegen	15
Zivilschutz	Zivilschutz kommt neu zum Kanton – und die Daten?	24
Zufallsfunde	s. Verwandtenunterstützung	

2.2 Grundlegende Problemstellungen

Es hat sich gezeigt, dass sich verschiedene Probleme sowohl in den Gemeinden, als auch direktionsübergreifend in der kantonalen Verwaltung gleichermaßen stellen.

An dieser Stelle wurden bereits in den letzten beiden Tätigkeitsberichten viele grundlegende Hinweise veröffentlicht. Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie doch die entsprechenden Stellen der früheren Ausgaben.²³

1 Einsicht in die eigenen Daten – ein Dauerbrenner!

Vorweg ist an den zentralen Grundsatz zu erinnern: Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht zu, grundsätzlich jederzeit wissen zu dürfen, welche Daten die Verwaltung über sie bearbeitet – sie sind schliesslich die Betroffenen der Datenbearbeitung.

Im Tätigkeitsbericht 2000 wurden die Grundsätze der Einsicht in die eigenen Daten erläutert.²⁴ Dies ist hier nicht zu wiederholen. Da jedoch stets sehr viele diesbezügliche Fragen beim DSB eingehen, ist stichwortartig auf folgende Ergänzungen hinzuweisen.

_ Anfragende haben grundsätzlich Einsicht in *sämtliche* sie betreffende Daten.

_ Die Art des Datenträgers spielt keine Rolle. Die Einsicht kann sich auf edv-mässige Dateien, Papierakten, Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen, Röntgenbilder etc. beziehen.

_ Wichtig: Auch in handschriftliche Notizen ist umfassend Einsicht zu gewähren.

_ Akten dürfen im Hinblick auf die Einsicht grundsätzlich nicht reduziert, verändert oder zusammengefasst werden.

_ In Daten, die Dritte betreffen, besteht keine Einsicht. Solche Daten sind zu entfernen oder abzudecken/zu schwärzen.

2 Auslagern – ein nicht zu übersehender Trend

Einige Anfragen befassten sich mit der Zulässigkeit des Auslagerns von Aufgaben, die die Verwaltung bis anhin selber erledigt hat. Auf die sich dabei stellenden Rechtsfragen wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich eingegangen.²⁵ Hier ist ergänzend über folgende Fälle zu berichten:

Auslagerung beim Strassenverkehrsamt [hinten Fall Nr. 22]

Auslagerung bei der kantonalen Steuerverwaltung [hinten Fall Nr. 25]

3 Muss die Verwaltung Aktenstücke fortlaufend durchnummerieren?

Im Rahmen eines Verfahrens vor Verwaltungsgericht machte eine Partei geltend, das sie betreffende Dossier sei eventuell nicht vollständig, die mit ihrem Fall befassten Verwaltungsstellen hätten die Aktenstücke des Dossiers fortlaufend durchnummerieren müssen, könne doch nur so die Vollständigkeit gewährleistet und auch jederzeit überprüft werden. Wie war zu entscheiden?

Im kantonalen²⁶ Recht gibt es keine Vorschrift, wie die Verwaltung ihre Akten anzulegen hat. Sie ist in einem gewissen Rahmen frei, die Aktenbildung vorzunehmen, hat sich dabei jedoch an übliche Standards zu halten. Die Durchnummerierung ist zweifellos eine sehr sinnvolle Lösung, um Transparenz zu schaffen. Das Verwaltungsgericht teilte diese Ansicht denn grundsätzlich auch, wollte die ausdrückliche Pflicht dazu jedoch wegen fehlender klarer gesetzlicher Grundlage nicht für die gesamte Verwaltung vorschreiben.

4 Was geschieht im Todesfall von Mitarbeitenden mit deren PC-Daten?

Nicht nur wegen des Attentats vom 27. September stellte sich im Berichtsjahr die Frage, wie die Privatsphäre von Verwaltungsmitarbeitenden im Todesfall²⁷ bezüglich der persönlichen EDV-Infrastruktur zu gewährleisten ist.

Vorweg ein kurzer Blick auf die technische Infrastruktur. Den Zuger Verwaltungsmitarbeitenden stehen in der Regel EDV-Einrichtungen zur Verfügung, die einen Bereich aufweisen, auf den auch andere Mitarbeitende der gleichen Amtsstelle zugreifen können [sogenanntes «Laufwerk O»]. Daneben verfügen sie über einen Speicherbereich, auf den ausschliesslich der Nutzende selber Zugriff hat, das sogenannte «Laufwerk P». Ein Hinweis dazu: «P» steht nicht etwa für «Privat», sondern für «Persönlich»!

In der Regel steht zudem auch das separate E-Mail-Konto zu ausschliesslicher Nutzung, somit nur dem jeweiligen User, zur Verfügung.

Den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ist es grundsätzlich nicht verboten, die EDV-Infrastruktur in einem gewissen Rahmen während der Arbeitszeit oder in der Freizeit für private Zwecke zu nutzen. Es ist deshalb stets damit zu rechnen, dass

23 Die Tätigkeitsberichte können Sie beim DSB kostenlos bestellen [041-728 3147]. Sie finden sie zudem layoutgetreu im Internet unter: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Tätigkeiten».

24 DSB Tätigkeitsbericht 2000 S. 18 f. Fälle Nr. 14 und Nr. 15.

25 DSB Tätigkeitsbericht 2000 S. 25 f. Fall Nr. 37.

26 Soweit ersichtlich, schreiben auch die «Weisungen [des Eidg. Departements des Innern] über die Aktenführung in der Bundesverwaltung vom 13. Juli 1999» nicht vor, dass jedes einzelne Dokument zu nummerieren ist.

27 Die gleiche Situation liegt vor, wenn Mitarbeitenden fristlos gekündigt wird und eine sofortige Freistellung angeordnet wird.

auf dem «Laufwerk P» oder im Mail-Konto *private* Daten gespeichert sind. Diese Daten sind der Einsicht durch den Vorgesetzten entzogen. Es ist aber andererseits auch davon auszugehen, dass das «Laufwerk P» geschäftliche Daten enthält, die dadurch der Einsicht durch andere Mitarbeitende entzogen sein sollen.²⁸ Auch Daten von Dritten können sich auf dem «Laufwerk P» befinden.

Es darf somit nicht davon ausgegangen werden, es seien in diesem Speicherbereich keine geschäftlich relevanten Daten vorhanden.

[Zwischenbemerkung: In einem Todesfall wurde versehentlich angeordnet, Laufwerke O und P und Mail-Konto seien zu löschen, was durch die kantonale Informatik auftragsgemäss ausgeführt wurde. Als dieses Versehen bemerkt wurde, konnten später jedoch dank der regelmässig vorgenommenen Sicherheitsabspeicherungen auf Band sämtliche Daten wieder zur Verfügung gestellt werden.]

Folgendes Vorgehen wurde gewählt:

– «Laufwerk O»: keine Massnahmen notwendig, da hier ohnehin weitere Personen zugriffsberechtigt sind;

– «Laufwerk P» und Mail-Konto: dem DSB wurde der Zugriff auf diese Bereiche eingerichtet. Der DSB sichtet die Daten und nimmt eine Triage vor: Geschäftliches geht an den Amtsnachfolger, Privates an Angehörige/Berechtigte und Überflüssiges/Unwichtiges ist zu löschen.

Durch dieses Vorgehen wird – unter grösstmöglicher Wahrung der Privatsphäre – garantiert, dass Vorgesetzte oder Mitarbeitende keine Einsicht in private Daten von Verstorbenen nehmen können. Geschäftlich Wichtiges geht trotzdem nicht verloren.

Es hat sich gezeigt, dass es hilfreich wäre, wenn die Mitarbeitenden selber eine saubere Struktur der Dokumentenverwaltung einrichten, was auch im Hinblick auf Stellenwechsel nützlich wäre. Eine klare Lösung ist die Einrichtung eines mit «Privat» bezeichneten Ordners auf dem «Laufwerk P» und im E-Mail-Konto. Alles Private wird dort abgelegt.

Fazit: Den Mitarbeitenden der Verwaltung sollte diesbezüglich ein Informationsblatt mit den hier skizzierten Grundsätzen für ein korrektes Vorgehen abgegeben werden.

5 Wenn die Anfrage per E-Mail kommt...

Der DSB erhält immer mehr Anfragen per E-Mail. Besteht die Antwort aus einer sachbezogenen Information oder Rechtsauskunft, die keinerlei Rückschlüsse auf die persönlichen Umstände des Anfragenden ermöglicht,²⁹ kann die Antwort des DSB per E-Mail zugestellt werden. Ist aufgrund der Mail-Adresse ersichtlich, dass es sich um eine geschäftliche Mail-Adresse handelt, so ist grundsätzlich nachzufragen, ob tatsächlich eine Zustellung an den Arbeitsort gewünscht wird.

Bei Mail-Anfragen, die einen Zusammenhang zur anfragenden Person aufweisen, darf die Antwort nicht per E-Mail übermittelt werden, da diese Zustellungsart in keiner Weise sicher ist. Der Regierungsrat hat eine Weisung erlassen, die untersagt, Personendaten unverschlüsselt zu übertragen.³⁰ Diese Rechtslage ergibt sich nun auch direkt aufgrund des Datenschutzgesetzes³¹. Ist Verschlüsselung nicht möglich – bis anhin steht der Zuger Verwaltung grundsätzlich keine Verschlüsselungsmöglichkeit zur Verfügung – ist auf konventionellem Weg zuzustellen: Briefpost, Telefon oder gegebenenfalls Fax. Wie es sich verhält, wenn Betroffene ihre Einwilligung zur Mail-Zustellung ihrer Personendaten geben, wurde bereits früher erläutert.³²

6 Ein neues elektronisches Geschäftsablagensystem – was ist zu beachten?

Eine Gemeinde projektierte ein neues EDV-Geschäftsablage- bzw. Geschäftskontrollsystem.

Zu einem sehr frühen Zeitpunkt wurde auch der DSB in das Projekt einbezogen.

[Zwischenbemerkung: Der frühe Einbezug des DSB bei datenschutzrelevanten Fragestellungen von Projekten hat sich ausgezeichnet bewährt, können doch «Scherbenhaufen» oder sehr viel Zusatzaufwand von allem Anfang an vermieden werden.]

Das Projekt hatte ein einheitliches Datenhandling für die gesamte Verwaltung zum Ziel. Dokumente sollten durch Verwaltungsstellen eröffnet, durch andere beteiligte Stellen effizient weiterbearbeitet oder überprüft, Terminabläufe transparent mitverfolgt und schliesslich archiviert werden können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zentral, dass jede Verwaltung nur diejenigen Daten einsehen kann, die in *direktem* Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen.³³ Diese Rechtslage ergibt sich zudem aufgrund des Amtsgeheimnisses.³⁴ Unzulässig ist es somit, wenn die Verwaltungsstellen auf sämtliche bei der Gemeinde vorhandenen

28 Bewerbungsunterlagen, Lohnlisten, vertrauliche Dokumente.

29 Wenn jemand wissen will, ob es Literatur zum Eidg. Datenschutzgesetz gibt, welches die Internetadresse des Eidg. Datenschutzbeauftragten ist oder wer für Datenbearbeitung von Banken zuständig ist.

30 Vgl. dazu die ausführliche Berichtserstattung im Tätigkeitsbericht 2000 S. 15 f. Fall Nr. 8. Die Weisung des Regierungsrates ist auf der Web-Site des DSB im Archiv der Mailing-Liste publiziert.

31 § 7 DSG.

32 Tätigkeitsbericht 1999 S. 16 Fall Nr. 10.

33 § 5 DSG.

34 Die fragliche Gemeinde hat bezüglich des Amtsgeheimnisses die Regelung des Kantons übernommen. Es lohnt sich, hier die kantonalen Bestimmungen zu zitieren:

«§ 29 *Amtsgeheimnis*

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen und anderen *Amtsstellen* Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.» [Personalgesetz; BGS 154.21]

«§ 11 *Amtsgeheimnis*

Bestehen Zweifel, ob an einer Tatsache ein öffentliches oder ein schützenswertes privates Geheimhaltungsinteresse besteht, so wird bis zum Entscheid durch die vorgesetzte Direktion das Bestehen eines Amtsgeheimnisses vermutet.» [Personalverordnung; BGS 154.211].

Daten zugreifen könnten. Für eine gesetzeskonforme Lösung ist somit ein entsprechendes *Zugriffskonzept* von entscheidender Bedeutung. Damit in engem Zusammenhang steht die Klassifikation eines Geschäfts bei der Eröffnung, werden doch je nach Klassifikation auch automatisch Zugriffsrechte vergeben. Ob ein Dokument nur der Abteilung, dem eigenen Amt oder der ganzen Verwaltung zur Verfügung stehen soll, macht einen ganz entscheidenden Unterschied...

Damit diesbezüglich später auch die Umsetzung rechtmässig abläuft, sind die Mitarbeitenden im Umgang mit diesem System, insbesondere aber auch bezüglich der Klassifikation, sorgfältig auszubilden.

7 Aktenstudium zu Hause – ein Problem?

Die Verwaltung hat die gesetzliche Verpflichtung, die durch sie verwalteten Daten entsprechend zu sichern.³⁵ Akten sind deshalb bei Büroabwesenheit in abgeschlossenen Schränken aufzubewahren, die Büroräume abzuschliessen.

Immer wieder kommen Anfragen, ob es zulässig sei, Akten für die Sitzungsvorbereitung nach Hause mitzunehmen. Gerade bei Miliz-Arbeiten, wie sie im gemeindlichen Umfeld häufig vorkommen, ist es kaum zu vermeiden, dass das Aktenstudium abends oder auch an Wochenenden stattfinden muss. Grundsätzlich kann das Aktenstudium zu Hause wohl nicht als unzulässig bezeichnet werden.³⁶ Allerdings sind die folgenden Rahmenbedingungen einzuhalten:

- _ insbesondere Akten mit sensiblen Daten sollten nicht unnötig herumreisen;
- _ nur unbedingt Nötiges nach Hause mitnehmen;
- _ keine Lektüre besonders sensibler Akten in Bus und Zug, besteht doch erhöhte Gefahr der Kenntnisnahme Dritter oder auch des Verlustes von Unterlagen;
- _ Akten zu Hause so aufbewahren, dass Mitbewohnende oder Besucher nicht Einsicht nehmen können;
- _ Akten nach getaner Arbeit auch zu Hause sicher und abgeschlossen aufbewahren.

Es ist wichtig, dass diese Sicherheitsmassnahmen beachtet werden. Im Zug liegen gelassene Akten können je nach Inhalt unter Umständen einen grosse Schaden verursachen. Mit disziplinarischen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen ist zu rechnen.

8 Hinweis zur Bezeichnung von Dokumenten/Ordern der elektronischen Geschäftsablage

Vorbemerkung: Das folgende Beispiel zeigt, wie mit geringstem Aufwand ein grösserer Schaden verhindert werden kann. Hätte dieser Fall nicht einvernehmlich gelöst werden können, sondern den Weg in die Medien gefunden, hätte eine blosser Gedankenlosigkeit leicht zu einem Imageschaden führen können.

Die Textverarbeitungssysteme der elektronischen Geschäftsablage verlangen nach einer Bezeichnung von Dokumenten – z. B. «Baubewilligung_Brief_Mueller.doc». Diese Dokumentenbezeichnung sowie der Pfad in der Ablage können beim Ausdrucken des betreffenden Dokuments wahlweise mitgegeben werden. Falls dies entsprechend eingerichtet ist, erscheinen Name und Pfad des Dokuments normalerweise am Seitenende eines Papierausdrucks. Gewisse Amtsstellen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, um die Zuordnung eines Papierdokuments auch zu einem späteren Zeitpunkt effizient vornehmen zu können.

Eine Privatperson beschwerte sich, dass sie von der Verwaltung ein Schreiben erhalten habe, das eine persönlichkeitsverletzende Dateien-Bezeichnung aufweise. Die Überprüfung durch den DSB ergab, dass sich der Betroffene zu Recht beschwerte.

Fazit: Verwaltungsstellen haben Ordner und Dokumente wertungsfrei, korrekt und der Sache angemessen zu bezeichnen.

9 Datenschutz als Thema von Semesterarbeiten

Auch in diesem Jahr wandten sich verschiedene Schüler und Studierende an den DSB, weil sie sich im Rahmen von Semesterarbeiten oder Referaten mit dem Thema Datenschutz/Datensicherheit befassten.

Der DSB unterstützt solche Projekte mit Beratung, Interviews, der Abgabe von Informationsmaterial oder sonstigen Hinweisen stets sehr gerne.

2.3 Kantonale Behörden

Staatskanzlei

10 Das Amtsblatt im Internet – Besonderheiten? Das Zuger Amtsblatt wird von der Staatskanzlei herausgegeben. Es erscheint seit 1858 auf Papier und ist seit 1999 auch im Internet zu finden. Im

35 § 7 DSG.

36 Handelt es sich um besonders heikle Akten, kann es unzulässig sein, die Akten nach Hause zu nehmen [beispielsweise Daten aus dem Polizei- oder Gesundheitswesen etc.].

gedruckten Amtsblatt wird – aufgrund besonderer gesetzlichen Vorschriften – eine ganze Reihe von sensiblen, besonders schützenswerten Daten sehr detailliert veröffentlicht. Beispielsweise Vorladungen des Kantonsgerichts bezüglich Ehescheidung oder Straffällen sowie auch Urteilsauszüge.³⁷

Bei der Schaffung des Datenschutzgesetzes war klar, dass die unterschiedlichen Publikationsformen nach differenzierten Regelungen verlangen. Die Tatsache, dass eine Publikation im Internet weltweit eingesehen werden kann, beliebig gespeichert, verknüpft, ausgewertet, aber auch verfälscht werden kann, führte bezüglich des Amtsblattes im Internet zu folgender Regelung: Im amtlichen Teil des Amtsblattes dürfen in der Internet-Ausgabe keine besonders schützenswerten Daten publiziert werden.³⁸

Damit die Beteiligten nicht jede Woche von Neuem prüfen müssen, welche Informationen der gedruckten Ausgabe auch im Internet erscheinen dürfen, erarbeitete die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem DSB eine Checkliste. Gemäss dieser Checkliste sind die folgenden Daten *nicht* im Internet zu veröffentlichen: Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen; Einbürgerungsgesuche; Entscheide bezüglich verwaltungsrechtlicher Sanktionen; Entzug der elterlichen Sorge und andere Kinderschutzmassnahmen; Scheidungsurteile; Urteile in Strafsachen; Vorladungen an das Kantonsgericht [insbesondere betr. Strafgericht und Ehescheidungen].

11 Bekanntgabe der E-Mail-Adressen der Kantonsratsmitglieder

Eine Privatperson verlangte von der Staatskanzlei die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen von Kantonsrätinnen und Kantonsräten. Die Staatskanzlei lehnte dies aufgrund des Datenschutzgesetzes ab – zu Recht.

Die Staatskanzlei erstellte diese Liste mit der ausdrücklichen Beschränkung auf den internen Mail-Verkehr zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Staatskanzlei. In Hinblick auf diesen Zweck gaben die Kantonsratsmitglieder ihre Mail-Adresse der Staatskanzlei bekannt. Der Kantonsrat musste sich darauf verlassen können, dass diese Abmachung eingehalten wird. Die Mitglieder mussten somit nicht damit rechnen, dass der Zweck der Datenerhebung durch die Staatskanzlei im Nachhinein geändert würde, indem die Mail-Adresse auch für den Verkehr mit der Bevölkerung beziehungsweise für Werbung zur Verfügung gestellt wird. Hätten die

Kantonsratsmitglieder von Anfang an gewusst, dass ihre Mail-Adresse der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, so hätten sie die Wahl gehabt, die Adresse unter diesen Umständen nicht zur Verfügung zu stellen, oder aber, eine spezielle Mail-Adresse für ihre politische Arbeit einzurichten. Eine solche Adresse könnte durch die Kantonsräte dann mit grösserer Sorgfalt betreut werden. Es besteht doch die nicht unerhebliche Gefahr, dass politische Gegner die ihnen nicht genehmen Ratsmitglieder mit Viren oder anderen schädlichen Programmen eindecken – und so in deren Rechner eindringen und Schaden anrichten.

Es ging somit nicht darum, der Bevölkerung den E-Mail-Kontakt mit den VolksvertreterInnen vorzuenthalten. Vielmehr hatte sich die Staatskanzlei an den Zweck der Datenerhebung zu halten. Wie der Presse in der diesbezüglichen Berichterstattung entnommen werden konnte³⁹, übersah die betreffende Privatperson die zugrunde liegende Problematik.

Es steht im Übrigen nichts im Wege, eine neue Liste im Hinblick auf möglichen Mail-Kontakt mit der Öffentlichkeit zu erstellen. Die Ratsmitglieder müssten dann ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Bekanntgabe freiwillig ist. Zudem sollte auch ausdrücklich auf die möglichen Risiken des Mail-Verkehrs im politischen Umfeld – und auf die Möglichkeit der Einrichtung eines besonderen Mail-Kontos – hingewiesen werden.

12 Bewerbungsunterlagen per E-Mail?

Von einer Amtsstelle kam die Anfrage, ob es datenschutzkonform sei, wenn die Staatskanzlei in einem Stelleninserat im Amtsblatt mögliche Bewerber dazu ermuntert, ihr Bewerbungsdossier per E-Mail einzusenden.

Die Verwaltung darf grundsätzlich keine Personendaten unverschlüsselt via Internet-E-Mail übermitteln, da dieser Übertragungsweg weniger vertraulich ist als der Versand einer Postkarte.⁴⁰ Bei einem Bewerbungsdossier handelt es sich um besonders schützenswerte Daten, beziehungsweise um ein Persönlichkeitsprofil.⁴¹ Der Verwaltung ist es aufgrund des Datenschutzgesetzes⁴² sowie einer Weisung des Regierungsrates⁴³ untersagt, Personendaten unverschlüsselt auf einem derart unsicheren Weg zu übermitteln. Was für die Verwaltung selber nicht rechtmässig ist, soll sie auch keinesfalls von Privaten verlangen. Anders verhielte es sich nur, wenn die Möglichkeit der verschlüsselten Zustellung zur Verfügung steht.

37 Welche Daten in der gedruckten Ausgabe des Amtsblatt zulässig sind, wurde bereits im Tätigkeitsbericht 1999 S. 21 f. Fall Nr. 29 erläutert.

38 § 26 Abs. 2 Bst. b DSG.

39 Vgl. Neue Zuger Zeitung, 14. August 2001, S. 31.

40 Vgl. Näheres dazu im Tätigkeitsbericht 2000 S. 15 ff. Fälle Nrn. 8-10.

41 § 2 Bst. b DSG.

42 § 7 DSG.

43 Weisung des Regierungsrates vom 19. Januar 1999.

Fazit: Bewerbungsdossiers sollten keinesfalls per unverschlüsselter E-Mail übermittelt werden.

13 Was machen AHV-Nummer und ein «Geheimcode» auf meinem Stimmrechtsausweis?

Eine Privatperson wollte wissen, ob beim Stimmrechtsausweis der für jedermann einsehbare Aufdruck der AHV-Nummer bei der Adresse rechtens sei. Im Weiteren wurde nach der Bedeutung der aufgedruckten Buchstabenkombination KAA EIA gefragt.

Gemäss der massgebenden Bestimmung⁴⁴ ist der Stimmrechtsausweis mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse zu bedrucken. Zudem hat die Einwohnerkontrolle die Stimmrechtsausweise aufgrund der AHV-Nummer zu sortieren.⁴⁵ Damit nicht jedermann das Geburtsdatum direkt einsehen kann, wird das Geburtsdatum weggelassen und durch die AHV-Nummer ersetzt. Dabei werden die letzten drei Ziffern nicht ausgedruckt. Da die AHV-Nummer das Geburtsdatum enthält, dieses aber nicht direkt lesbar ist, ist durch die Verwendung der AHV-Nummer an Stelle des Geburtsdatums dem Gesetz genüge getan, gleichzeitig ist der Schutz des einzelnen verbessert worden, da das Geburtsdatum nun nicht mehr auf den ersten Blick für alle auf dem Couvert einsehbar ist.

Fazit: Durch das Ersetzen des Geburtsdatums durch die AHV-Nummer ist der Schutz der Privatsphäre sogar etwas verbessert worden.

Der «Geheimcode» KAA EIA hat nichts mit Datenschutz zu tun – Sie finden die Erklärung hier⁴⁶ in der Fussnote.

14 Ausstellung im Gedenken an den 27. September 2001

Es ist geplant, im September 2002 eine Ausstellung im Gedenken an das Zuger Attentat vom 27. September 2001 durchzuführen. Voraussichtlich sollen dabei unter anderem Kondolenzbücher, Zeichnungen, Gedichte und Briefe ausgestellt werden.

Es fragt sich, ob solche Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Nicht problematisch ist das Ausstellen von Kondolenzbüchern oder von Auszügen daraus. Diese Bücher lagen öffentlich auf, jedermann konnte Einsicht nehmen. Darüber waren sich die Schreibenden im Klaren. Für die Ausstellung⁴⁷ dieser Bücher liegt somit die stillschweigende Einwilligung vor.

Kondolenzschreiben von Behörden können grundsätzlich zugänglich gemacht werden, da es sich dabei meist um formelle Schreiben handelt.

Anders verhält es sich dagegen bezüglich Kondolenzschreiben Privater. In diesen werden teilweise sehr persönliche Gedanken dargelegt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Sollten sich solche Schreiben für die Ausstellung eignen, ist deshalb vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers für die Verwendung im Rahmen der Ausstellung einzuholen.

Direktion des Innern

15 Panne bei der Volkszählung – ausgefüllte Fragebogen auf Irrwegen

Eine Privatperson berichtete, dass sie eine Mahnung wegen des Nichtausfüllens des Fragebogens erhalten habe – obwohl sie doch das Formular rechtzeitig ausgefüllt und retourniert habe. Zudem habe sie erfahren, dass ihr vollständig ausgefüllter Fragebogen an eine Privatperson der gleichen Gemeinde geschickt worden sei. Diese Person konnte somit Einsicht in sämtliche Angaben nehmen. Es hat sich offenbar nicht um einen Einzelfall gehandelt.

Abklärungen ergaben, dass die gemachten Angaben des Anfragenden den Tatsachen entsprachen. Die mit der Volkszählung befassten Stellen⁴⁸ leiteten eine Untersuchung ein. Es konnte jedoch nicht mit Sicherheit eruiert werden, warum ein ausgefüllter einzelner Fragebogen an eine völlig unbeteiligte Privatperson geschickt worden ist. Es musste angenommen werden, dass anlässlich der Zusammenstellung eines Versandes der Mahnungen ein Fehler unterlaufen war. Diesen empfand der Betroffene verständlicherweise nicht als geringfügig. Zu tun blieb jedoch nichts mehr – ausser der umgehenden Entschuldigung der verantwortlichen Stellen.

Es war festzustellen, dass die beauftragten privaten Firmen erneut⁴⁹ nicht mit der hier gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind. Bei der Volkszählung handelt es sich in jeder Hinsicht um einen äusserst sensiblen Bereich, der zu Recht auch von Medien und Öffentlichkeit sehr genau verfolgt wurde.

Direktion für Bildung und Kultur

16 Weitergabe von Informationen an zukünftigen Lehrmeister?

Ein Schüler der Sekundarklasse liess bezüglich Arbeitsverhalten und Pflichtbewusstsein gegen

44 § 13 Abs. 3 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen [BGS 131.1].

45 § 5 Abs. 4 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen [BGS 131.1].

46 Folgende Abkürzungen werden verwendet: KAA = kantonale Abstimmung, EIA = Eidg. Abstimmung, GEA = Gemeindliche Abstimmung. Diese Hinweise spielen für Neuzuzüger eine Rolle. Nach eidg. Recht kann bis 10 Tage vor Zuzug an Abstimmungen/Wahlen teilgenommen werden, nach kt. Recht hingegen bis 5 Tage vor der entsprechenden Abstimmung/Wahl. Diese unterschiedliche Rechtslage wird hier zum Ausdruck gebracht.

47 Die Rechtslage wäre anders, wenn es um eine Publikation im Internet bzw. um eine Darstellung in Radio oder Fernsehen ginge – damit müssten die Schreibenden nicht rechnen.

48 Einwohnerkontrolle, beauftragtes Privatunternehmen und die kantonale Aufsichtsstelle bei der Direktion des Innern.

49 Vgl. dazu auch den im Tätigkeitsbericht 2000 S. 21 f. Fall Nr. 23 beschriebenen Vorfall.

Ende seines letzten Schuljahres massiv nach. In der Hoffnung, die Situation liesse sich verbessern, verfasste die Lehrperson einen kurzen Bericht. Darin fasste sie ihre Beobachtungen zusammen und ergänzte sie mit ihren Befürchtungen. Das Ganze ging an die Eltern – zudem wurde der zukünftige Lehrmeister mit einer Kopie bedient. Weder Eltern noch der Schüler waren mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Schulleitung erkundigt sich, welche Informationen Lehrpersonen und Schulleitung bezüglich Leistung und Verhalten von Schülerinnen und Schülern an zukünftige Lehrbetriebe weitergeben dürfen. Was darf mündlich, was schriftlich mitgeteilt werden?

Es lohnt sich, hier eine kleine Auslegeordnung bezüglich des Informationsflusses im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung vorzunehmen.

Ausgangspunkt: Aufgrund des Schulgesetzes⁵⁰ haben Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler zu beurteilen. Diese Daten werden ausschliesslich für schulische Zwecke erhoben.

Als Betroffene haben die Schüler selber grundsätzlich einen umfassenden Anspruch, in alle sie betreffende Daten Einsicht nehmen zu können. Gleiches gilt für die Eltern von minderjährigen Schülern.⁵¹ Dritte hingegen, beispielsweise zukünftige Lehrmeister, erhalten ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen [Schüler bzw. gesetzl. Vertreter] *keinerlei* Auskünfte. Diejenigen Informationen, die für die weiteren Karriereschritte wichtig sind, und für Dritte zugänglich sein sollen, stehen im *Zeugnis*. Hält eine Lehrperson eine Datenbekanntgabe an eine zukünftige Lehrperson in einer besonderen Situation für wichtig, so ist das Gespräch mit den Betroffenen [Schüler/Eltern], nötigenfalls unter Einbezug der Schulleitung zu suchen.

Es ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass eine Datenbekanntgabe gegen den Willen des Betroffenen für die Lehrperson grundsätzlich⁵² disziplinarische, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

17 Absenzen von Schülerinnen und Schülern wegen Arztbesuchs

Absenzen von Schülerinnen und Schülern wegen Arzt- oder Zahnarztbesuchs gehören zum Schulalltag. Wenn sich solche Absenzen häufen, so fragen sich Lehrpersonen oder Schulleitung, ob die Betroffenen tatsächlich beim Arzt waren. Eine Schule erkundigt sich, ob – und gegebenenfalls wie – sie

solche Vorkommnisse überprüfen dürfe. Vorweg ist zwischen Unmündigen und Mündigen [über 18 Jahren] zu unterscheiden.

Unmündige

Gemäss Schulgesetz sind die Eltern «verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen».⁵³ Die Eltern haben somit nur den Grund, hier somit «Arztbesuch», anzugeben. Mit dieser Mitteilung der Eltern ist die Sache erledigt – eine weitere Kontrolle der Schule ist in diesem Fall nicht zulässig.

Mündige

Mündige Schülerinnen und Schüler handeln eigenverantwortlich. Aufgrund des Schulgesetzes erhalten sie nun diejenigen Rechte, die bei Unmündigen den Eltern zustehen. Sie sind somit für die Begründung von Absenzgesuchen selber zuständig. Es genügt somit auch hier, dass nur der Grund, somit «Arztbesuch», angegeben wird. Entstehen wegen gehäufter Absenzen Zweifel an der Richtigkeit, so hat sich die Schule an den betreffenden Schüler zu wenden. Gegebenenfalls kann die Schule beim Schüler eine Bestätigung des Arztes über die fraglichen Termine verlangen.

Die Schule darf sich hingegen *nicht direkt* mit dem Arzt in Verbindung setzen. Zulässig ist dies nur dann, wenn sie über die ausdrückliche Einwilligung des Schülers verfügt.

Der Vollständigkeit halber werfen wir einen Blick auf die Rechtslage des Arztes: Der Arzt steht unter einem strengen Berufsgeheimnis.⁵⁴ Nur schon die Tatsache, ob eine Person Patient ist, fällt darunter. Der Arzt darf der Schule ohne Einwilligung des Patienten [bei Mündigen wie Unmündigen] somit keinerlei Informationen bekannt geben.

Volkswirtschaftsdirektion

18 Schüleradresse im Internet

Ein bereits mündiger Schüler beschwerte sich darüber, dass seine Privatadresse ohne seine Zustimmung auf der Web-Site der Schule veröffentlicht worden war.

Rechtslage: Ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Schülers ist die Publikation der Personalien im Internet hier nicht zulässig. Falls eine Klassenliste für schulinterne Zwecke im Internet wichtig sein sollte, so ist die Zustimmung der

50 § 17 Abs. 1 Schulgesetz [BGS 412.11].

51 § 20 Abs. 2 Bst. d Schulgesetz [BGS 412.11].

52 Es kann finanzieller Schaden bzw. eine Persönlichkeitsverletzung entstehen.

53 § 21 Abs. 3 Bst. c Schulgesetz [BGS 412.11].

54 Vgl. Art. 321 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0].

Betroffenen notwendig. Zudem sollten diese Informationen, da nur für internen Gebrauch bestimmt, in einem durch ein Passwort geschützten Bereich abgelegt werden.⁵⁵

19 Bekanntgabe von Adressen von Lehrlingen und Studierenden

Wie verschiedene Anfragen zeigten, interessieren sich offenbar weite Kreise für die Adressen von Lehrlingen oder Studierenden an höheren Schulen: um für den Beitritt zu einem Fachverband, eine Veranstaltung, eine Publikation oder auch für allgemeine kommerzielle Zwecke zu werben.

Die Rechtslage ist klar: Die Schulen dürfen die fraglichen Adressen ihrer Studierenden *nicht* herausgeben. Sie wurden für schulische Zwecke erhoben – nicht für Werbung.

Die klare Lage kann in gewissen Fällen vielleicht zu unbefriedigenden Situationen führen, würden es doch zum Beispiel Fachlehrer begrüssen, wenn die Studierenden die fragliche Fachzeitschrift abonnieren oder Mitglied im entsprechenden Fachverband würden.

Hier kann die Schule insofern entgegenkommen, als sie die Adressen nicht herausgibt, sondern das entsprechende Werbematerial in der Schule selber verteilt oder einem ihrer Versände beilegt.

Die grundsätzlich korrekte Lösung besteht jedoch darin, dass den Schülerinnen und Schülern auf dem *Anmeldeformular* der Schule die Frage gestellt wird, ob ihre Adresse überhaupt nicht oder ob sie für *fachspezifische Werbung* weiter gegeben werden darf. Eine solche Erklärung darf auch jederzeit durch die Betroffenen abgeändert werden.

Baudirektion

20 Standorte der Mobilfunkantennen im Internet?

Das Amt für Umwelt [AfU] hat auf seiner Homepage die Standorte aller Mobilfunkantennen⁵⁶ auf einer Übersichtskarte im Massstab 1:100'000 veröffentlicht. Die Standorte können aufgrund verschiedenfarbiger Markierungen dem jeweiligen Diensteanbieter zugeordnet werden. Die Leistung der jeweiligen Anlage ist nicht vermerkt.⁵⁷ Da die entsprechenden Baugesuche publiziert wurden, können alle fraglichen Informationen auch der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes entnommen werden. Es ist zu prüfen, ob sich datenschutzrechtliche Probleme stellen. Vorweg ist festzuhalten, dass es sich hier nicht um

Sachdaten, sondern um Personendaten handelt, geht es doch um Informationen, die die jeweiligen Unternehmen sowie die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke betreffen.

Da die Standorte im Internet nicht parzellenscharf ersichtlich sind, ist die Publikation für die Grundeigentümer aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht problematisch.

Wie verhält es sich bezüglich der Anlagebetreiber? Vorweg ist festzuhalten, dass sich auch juristische Personen auf die Bestimmungen des Datenschutzes berufen können.⁵⁸

Die Veröffentlichung benötigt eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Unternehmen.⁵⁹ Das AfU stützt sich auf seinem im Umweltschutzgesetz umschriebenen Informations- und Beratungsauftrag.⁶⁰ Für einen Nicht-Techniker, wie es der Schreibende ist, scheint es fraglich, ob durch die Publikation der Antennenstandorte «sachgerecht über den Stand der Umweltbelastung» informiert wird. Kann dies durch die entsprechenden Fachleute bejaht werden, so ist zu prüfen, ob es rechtmässig ist, die Standorte den verschiedenen Betreibern zuzuordnen. Diese Frage ist wohl zu verneinen, da es für die Umweltbelastung keine Rolle spielt, welches Unternehmen an welchen Orten Anlagen betreibt – die Belastung durch schädliche Strahlung ist nicht vom Unternehmen abhängig. Die Anlagebetreiber wurden vom AfU über die Veröffentlichung im Internet ins Bild gesetzt und haben sich damit einverstanden erklärt. Damit ist die Veröffentlichung rechtmässig.

Dass die fraglichen Daten bereits früher im Amtsblatt veröffentlicht wurden, ist für die Rechtmässigkeit der Internet-Publikation grundsätzlich nicht entscheidend, da es sich beim Internet um eine ganz spezielle Form der Publikation handelt.

Sicherheitsdirektion

21 Was ist eigentlich mit den Fichen von «damals» passiert?

Eine Privatperson erkundigte sich nach dem Verbleib der Fichen, die früher von den Polizeiorganen von Bund, Kantonen und Gemeinden systematisch über kritische Bürgerinnen und Bürger angelegt worden sind und die 1990 zum «Fichenskandal» geführt haben.⁶¹

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Januar 1996 die Regelung getroffen, dass sämtliche diesbezüglichen Zuger Akten dem Staatsarchiv zu übergeben

55 Vgl. dazu auch die entsprechenden Hinweise im Tätigkeitsbericht 2000 S. 14 f. Fall Nr. 4 sowie Tätigkeitsbericht 1999 S. 14 Fall Nr. 6. Auf der Web-Site des DSB sind in der Rubrik «FAQ» nützliche Informationsunterlagen zu «Schulen und Internet» abrufbar.

56 Der bereits bewilligten bzw. der im Bewilligungsverfahren stehenden Anlagen.

57 Das Bundesamt für Kommunikation veröffentlicht auf seiner Homepage ebenfalls die Standorte der Mobilfunkantennen. Dabei wird die Kategorie der Sendeleistung angegeben [sehr klein, klein, mittel, gross]: «www.bakom.ch/de/funk/freq_nutzung/standorte/index.html».

58 § 2 Bst. a DSG.

59 § 5 Abs. 1 DSG.

60 Art. 6 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG; SR 814.01].

61 Bis 1989 hat die Bundespolizei heimlich Dossiers von über 900'000 Personen, die als angeblich «staatsgefährlich» galten, angelegt.

sind. Die Verwendung dieser Akten zu polizeilichen Zwecken wurde ausdrücklich verboten.

Bezüglich der Sperrfrist wurde die beim Bund bezüglich Staatsschutzakten vorgesehene Regelung übernommen.

Die «Fichierten» können selbstverständlich die sie selber betreffenden Akten grundsätzlich jederzeit und vollumfänglich einsehen.

22 Strassenverkehrsamt: Was ist von der Auslagerung des EDV-Systems nach Aarau zu halten?

Eine Privatperson zeigte sich besorgt darüber, dass sie die Rechnung für die Motorfahrzeugsteuer des Zuger Strassenverkehrsamtes per Post aus Aarau erhielt. Als sie erfuhr, dass die fragliche Datenbearbeitung nicht mehr in Zug, sondern in Aarau stattfand, erkundigte sie sich beim DSB, ob dies datenschutzrechtlich in Ordnung sei.

Grundsätzlich teilt der DSB die oft festzustellende Besorgnis von Bürgerinnen und Bürger über die zunehmende Auslagerung der Datenbearbeitung. Die Verwaltung hat grundsätzlich ihre Aufgaben selber zu erfüllen. Die Verwaltungsmitarbeitenden sind datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem Amtsgeheimnis unterstellt. Sie unterstehen dadurch einer strengen Verantwortlichkeit, die Missbräuche verhindern soll. Durch die Auslagerung werden Daten an Private herausgegeben; die Gefahr der missbräuchlichen Datenverwendung steigt grundsätzlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Auslagerung an das Aargauer Strassenverkehrsamt, somit an die öffentliche Verwaltung eines andern Kantons. Diese Lösung sollte für die Betroffenen grundsätzlich keine Verschlechterung bedeuten, sofern die Datenübertragung nach Aarau gemäss dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik erfolgt.

Anzumerken ist, dass für diese ausgelagerte Datenbearbeitung das Zuger Strassenverkehrsamt in jeder Hinsicht verantwortlich bleibt. Verlangt eine betroffene Person Einsicht in ihre Daten, ist das Zuger, nicht etwa das Aargauer Strassenverkehrsamt zuständig.⁶²

Bei solchen Auslagerungen ist stets auch ausdrücklich zu regeln, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen der Beauftragte seinerseits auslagern darf.

23 Bekanntgabe des Aufenthaltes von Ausländern an die Krankenkasse

Eine Krankenkasse verlangte vom kantonalen Amt für Ausländerfragen/KAFA die Bekanntgabe des früheren Aufenthaltsortes sowie den damaligen Aufenthaltsstatus eines Ausländers. Es wurde zudem gewünscht, die Antwort per E-Mail zuzustellen.

Die Bekanntgabe ist rechtmässig, wenn diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das Krankenversicherungsgesetz/KVG sieht eine entsprechende Bestimmung vor.⁶³ Die Krankenkasse ist darauf gestützt befugt, im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin, diejenigen Daten zu erhalten, die sie für die in dieser KVG-Bestimmung explizit aufgeführten Aufgaben benötigt. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben.

Fazit: Die gewünschte Datenbekanntgabe ist in diesem Rahmen somit zulässig. Allerdings darf das KAFA die verlangten Daten nicht per E-Mail übermitteln, da die Zuger Verwaltung keine Personendaten unverschlüsselt mailen darf. Die Bekanntgabe hat somit auf konventionellem Weg per Briefpost zu erfolgen.

24 Der Zivilschutz kommt zum Kanton – und die Daten?

Bis anhin war der Zivilschutz Sache der Gemeinden, ab 1. Januar 2002 übernimmt dies schrittweise neu der Kanton.⁶⁴ Es stellt sich die Frage, ob das Amt für Zivilschutz von der Einwohnerkontrolle ohne weiteres die Daten über Zivilschutzpflichtige erhält, die letztere bis anhin an die gemeindliche Zivilschutzstelle bekannt gab.

Dies ist zu bejahen, da nun der Kanton an die Stelle der Gemeinde tritt und somit die für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten erhält.⁶⁵

Finanzdirektion

25 Zuschneiden von 60'000 vorbedruckten Steuerformularen

Der Kanton verfügt nicht über die technische Einrichtung, diese Aufgabe mit vernünftigem Aufwand selber zu erledigen. Die Arbeit kann somit ausgelagert werden, wobei Massnahmen zu ergreifen sind, die die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen gewährleisten.

Im Idealfall hätte ein Mitarbeiter der Verwaltung die Abläufe selber vor Ort überwachen können. Da die Auftrags erledigung jedoch zwei Tage beanspruchte,

62 § 14 Abs. 2 DSG.

63 Art. 82 [Amts- und Verwaltungshilfe] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10].

64 § 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zu den BG über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz [BGS 531.1].

65 Art. 9 VO über das Kontrollwesen im Zivilschutz [ZSKV; SR 521.5].

wäre eine Überwachung vor Ort unverhältnismässig gewesen. Um eine datenschutzkonforme Auftrags-erledigung zu sichern, wurde das beauftragte Unternehmen sowie die damit befassten Mitarbeitenden durch eine *Verpflichtungserklärung* über Aufgabe, Schweigepflicht, Verantwortlichkeit und über die Konsequenzen bei Verstössen ins Bild gesetzt. Die Verpflichtungserklärung war durch sämtliche mit dem Auftrag befassten Personen zu unterzeichnen.

Nicht anders war die Frage zu entscheiden, ob eine private Firma beziehungsweise eine Behindertenwerkstatt Zusammenlegen, Verpacken und Versand der vorbedruckten Steuerformulare erledigen dürfe.

26 Wohnbausiedlung benötigt Steuerdaten

Eine private Wohnbausiedlung macht die Höhe von gewissen Beiträgen in den Statuten vom Einkommen und Vermögen abhängig. Es stellt sich die Frage, ob die Wohnbausiedlung die gewünschten Daten direkt von der Steuerverwaltung erhält.

Das Steuergesetz sieht – im Gegensatz zu früher⁶⁶ – nicht mehr vor, dass Private Steuerauskünfte über Dritte erhalten. Die Wohnbausiedlung hat die entsprechenden Daten somit direkt bei den Betroffenen einzuholen. Die Wohnbausiedlung hätte auch die Möglichkeit, sich von den Betroffenen eine Ermächtigung geben zu lassen, um die fraglichen Daten bei der Steuerverwaltung direkt erheben zu können. In diesem Fall müsste die Steuerverwaltung, wie gegenüber dem Betroffenen selber, die gewünschte Auskunft erteilen. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Einwilligung freiwillig erfolgen müsste. Sollten die Statuten, die unter dem früheren Steuergesetz ergangen waren, den Datenbezug bei der Steuerverwaltung zugelassen haben, so kann darin nicht auch eine Einwilligung zum direkten Datenbezug gesehen werden.

2.4 Einwohnergemeinden

27 Gibt das Sozialamt Referenzen über Asylbewerber?

Ein Asylbewerber hat sich in einem Restaurant für eine Hilfsarbeit in der Küche beworben. Der Wirt erkundigte sich beim Sozialamt, das den betreffenden Asylbewerber betreute, ob irgendwelche polizeilichen Vorfälle bekannt seien.

Das Sozialamt ist unsicher, ob es diesbezüglich Auskunft erteilen darf.

Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Grundlagen

geben Amtsstellen Dritten über betroffene Personen grundsätzlich *keinerlei* Auskunft.

Anders verhielte es sich nur, wenn die *ausdrückliche* Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so darf das Sozialamt dem Wirt keine Angaben machen. Es darf somit aus dem Bescheid des Sozialamtes auch nicht geschlossen werden, dass keine polizeilichen Vorfälle aktenkundig sind. Der Wirt hat sich an den Stellenbewerber und an die durch diesen bezeichneten Referenzen zu halten.

Ergänzung: Welche Informationen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Stellenbewerbung erfragt werden dürfen – darüber gibt es übrigens eine gefestigte Rechtspraxis.⁶⁷

28 Sozialamt – dürfen «Zufallsfunde» ausgewertet werden?

Die Sozialbehörde hat per Zufall erfahren, dass die Eltern einer von ihr unterstützten Person über Grundstücke verfügte, die von den Betroffenen im entsprechenden Verfahren nie angegeben worden sind. Das Sozialamt ist unsicher, ob es diese Informationen, die es per Zufall erfahren hat, auswerten darf.

Das Sozialhilfegesetz sieht vor,⁶⁸ dass Personen, die um Unterstützung nachsuchen, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und erhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen unverzüglich zu melden haben. Die Sozialbehörden können zudem nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einholen. In Verfahren der Verwandtenunterstützung haben nicht nur Unterstützungsbedürftige, sondern auch Verwandte wahrheitsgemäss die für die entsprechenden Abklärungen erforderlichen Angaben bekannt zu geben. Werden vom unterstützten Bedürftigen oder von ihren Verwandten unvollständige oder falsche Angaben gemacht, so hat die Behörde entsprechende Schritte einzuleiten. Ob die Behörde von unvollständigen oder falschen Angaben aufgrund zusätzlicher Abklärungen oder aber per Zufall erfährt, kann keine Rolle spielen. Fazit: Der Datenschutz schützt keine betrügerischen Machenschaften.

29 «Gemeinden melden Neuzuzüger der Polizei...»

Dies die grosse Überschrift eines Berichts im Tages-Anzeiger⁶⁹ über die Situation im Kanton Zürich. Was steckt hinter dieser Meldung? Sinn und Zweck dieser Datenbekanntgabe zwischen der Einwohnerkontrolle [EK] und der Polizei: Die Polizei sollte

66 Vgl. § 58 Abs. 3 des bis am 31.12.2000 in Kraft stehenden Steuergesetzes.

67 Vgl. etwa «Stellenbewerbung und Datenschutz», Roger Rudolph, Bern 1997; «Datenschutz im Arbeitsverhältnis», Hans Ueli Schürer, Verlag SKV, Zürich 1996 [und dort zitierte Literatur].

68 § 23 Sozialhilfegesetz [BGS 861.4]; die Verwandtenunterstützung richtet sich nach § 24.

69 Tages-Anzeiger vom 26. Juni 1999, S. 19.

überprüfen, ob es sich bei Neuzuziehenden um gesuchte beziehungsweise Personen mit «offenen Einträgen» handelt. Der Zürcher Datenschutzbeauftragte machte dagegen geltend: «Es widerspricht unserer Rechtsordnung, grundsätzlich jede zugezogene Person als potenziellen Rechtsbrecher zu behandeln.»

Wie sieht die Lage diesbezüglich im Kanton Zug aus? Bis am 13. September 2001 verhielt es sich gleich wie im grossen Nachbarkanton. Zwischen EK und Polizei bestand ein direkter Datenaustausch. Die Zuger Kantonspolizei machte geltend, im Rahmen ihres Fahndungsauftrages sei eine solche Datenbekanntgabe rechtmässig. Anlässlich eines Gesprächs des DSB mit den verantwortlichen Personen der Stadt Zug wurde vorgeschlagen, eine EDV-Schnittstelle zu entwickeln, die das ganze Überprüfungsprozedere völlig automatisch, somit ohne umfassende Kenntnisnahme der Polizei, vornimmt. Dieses EDV-Projekt wurde durch die Kantonspolizei entwickelt und ist nun für alle Zuger Gemeinden in Betrieb. So funktioniert: Die Personalien der Neuzuzüger werden in der entsprechenden Datenbank kantonsweit täglich edv-mässig gesammelt, aufbereitet und der Schnittstelle übermittelt. Diese Polizei-Software prüft automatisch, ob Neuzuzüger in den polizeilichen Datenbanken⁷⁰ als gesucht oder vermisst gemeldet beziehungsweise ob noch «pendente Geschäfte» anderer Art vorhanden sind. Ist dies der Fall, so werden die entsprechenden Personalien durch das System automatisch an die Kantonspolizei gemeldet. Diese Fälle werden dann durch Beamte näher untersucht. Liegt hingegen nichts vor, erfolgt keine Meldung an die Polizei. Die Polizei erhält somit nur noch diejenigen Meldungen zugestellt, auf die sie einen Anspruch hat – diese jedoch edv-mässig automatisiert und effizient.

Fazit: Heute ist die fragliche Datenbearbeitung durch Einbau dieser Schnittstelle rechtmässig.

Bei der nun gefundenen Lösung handelt es sich um ein Paradebeispiel einer «Win-Win-Situation»:

Für die *Bevölkerung*: Liegt gegen einen Neuzuzüger kein polizeirelevanter Vorfall vor, so erhält die Polizei keine Kenntnis vom erfolgten Zuzug.

Einwohnerkontrolle: Die Einwohnerkontrolle muss die Daten sämtlicher Neuzuzüger nicht mehr täglich ausdrucken oder anderweitig der Kantonspolizei übermitteln.

Kantonspolizei: Die Polizei überprüfte früher jeden einzelnen Zuzug manuell auf möglicherweise vor-

liegende Einträge in den entsprechenden Datenbanken. Diese sehr aufwändige Arbeit entfällt nun zu 98%, da sie nur noch Meldungen von «Treffern» erhält, somit von Personen, die tatsächlich Einträge aufweisen.

Durch die Entwicklung dieser Software konnte eine rechtmässige, zudem massiv arbeitssparende Lösung gefunden werden – Datenschutz durch Technik.

30 Einwohnerkontrolle – Aufhebung der Datensperre

Jedermann kann bei der Einwohnerkontrolle [EK] voraussetzungslos verlangen, dass seine eigenen Daten, insbesondere die Adresse, nicht an Private weitergegeben werden.⁷¹

Was geschieht nun, wenn eine Firma eine gesperrte Adresse verlangt und dies damit begründet, der Betroffene hätte eine Rechnung noch nicht bezahlt? Die Aufhebung einer Sperre ist grundsätzlich im Datenschutzgesetz vorgesehen.⁷²

Um hier Missbräuche zu verhindern, ist folgender schematischer Ablauf vorgesehen:

_ Die EK muss der betroffenen Person die Möglichkeit geben, sich zur Aufhebung der Datensperre zu äussern. Dies geschieht unter Ansetzung einer Frist.

_ Ist die betroffene Person mit der Aufhebung der Sperrung nicht einverstanden, so hat sie dies zu begründen.

_ Nach Erhalt der begründeten Antwort nimmt die EK eine Interessenabwägung vor und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Fazit: Eine mögliche Aufhebung der Sperre läuft in einem klar strukturierten Verfahren ab.⁷³

31 Verlangt die Einwohnerkontrolle zu Recht Informationen zu Beruf und Arbeitgeber?

Eine Privatperson wollte wissen, ob die Einwohnerkontrolle [EK] bei der Anmeldung von Neuzuziehenden zu Recht nach Beruf, Arbeitgeber sowie Arbeitsort fragt.

Die Datenerhebung der Einwohnerkontrolle ist rechtmässig, wenn sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt oder wenn es für eine in einer gesetzlichen Grundlage umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist⁷⁴ oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf die sich die Einwohnerkontrolle bei der Erfassung von

70 RIPOL- bzw. ABI-Datenbank der Polizei.

71 § 9 Abs. 1 DSG.

72 § 9 Abs. 3 DSG.

73 Vgl. zum Folgenden auch die sehr übersichtliche schematische Darstellung, die der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich in seiner Publikation «Fakten» 1/2000 S. 9 veröffentlicht hat.

74 Gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a-c DSG.

Beruf, Arbeitgeber und Arbeitsort stützen könnte. Zu prüfen ist, ob diese Erfassung für die EK *unentbehrlich* ist.

[Hintergrund: Es ist hier anzufügen, dass Berufsangaben nicht näher überprüfbar sind. Zudem sind diese Angaben je länger, je stärker Veränderungen unterworfen: Berufswechsel durch Karriereentwicklungen, Stellenwechsel oder Weiterbildung kommen häufig vor. Solche Änderungen werden jedoch nicht an die EK zurückgemeldet, sodass frühere Angaben mit der Zeit unrichtig werden. Analog verhält es sich mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitsort.]

Angaben bezüglich Beruf und Arbeitssituation sind für die Erfassung eines Neuzuzügers nicht unentbehrlich. Für gewisse Stellen in der gemeindlichen Verwaltung können diese Daten eine Rolle spielen, so etwa im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder früher beim Zivildienst. Es ist jedoch sachgerechter, diese Angaben bei denjenigen Stellen zu erheben, bei denen sie *direkt* benötigt werden. Diese Stellen können gegebenenfalls Zusatzinformationen erfragen, zudem verfügen sie bei Eigenhebung über die aktuellen Daten.

Fazit: Angaben zu Beruf, Arbeitgeber und Arbeitsort sind durch die Einwohnerkontrolle *nicht* zu erheben.

32 Sammelauskunft – keine Auskunft bezüglich des Geburtsdatums

Unter gewissen Bedingungen erhalten Private von der Einwohnerkontrolle Sammelauskünfte.⁷⁵ Darauf wurde ausführlich in den letzten beiden Tätigkeitsberichten eingegangen.⁷⁶ Da insbesondere immer wieder Anfragen zur Rechtslage bezüglich der Geburtstage erfolgen – hier das Wichtigste dazu in Kürze:

Die massgebliche Gesetzesbestimmung⁷⁷ lautet: «Wird ein Interesse glaubhaft gemacht, werden Sammelauskünfte aufgrund eines schriftlichen Gesuchs erteilt, sofern schützenswerte ideelle Zwecke vorliegen. Sammelauskünfte sind auf die einfachen Personalien beschränkt [gemäss Bst. a dieses Absatzes]. Die Auskunft erfolgt schriftlich.»

Die Umschreibung der «einfachen Personalien»⁷⁸ lautet:

«Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse [bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort] und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft

können schriftlich oder mündlich erfolgen.»

Das *Geburtsdatum* fällt *nicht* unter die einfachen Personalien. Die Einwohnerkontrolle darf somit *keine Sammelauskünfte erteilen, die das Geburtsdatum betreffen*.

Das vorliegende Thema bildete übrigens auch Gegenstand einer Kleinen Anfrage von Kantonsrat Eder.⁷⁹ Gefragt wurde nach der Auslegung obiger Bestimmung des Datenschutzgesetzes. Der Regierungsrat teilt in seiner Antwort die vorstehend dargestellte Rechtsauffassung.⁸⁰

33 «Wie viele Personen wohnen in jedem Haus?»

Diese Informationen wünschte das Amt für Raumplanung für die Erarbeitung des kantonalen Verkehrskonzeptes von der gemeindlichen Zivildienstbehörde. Letztere verfügt wegen der Zuteilung der Schutzräume über die verlangten Daten.

Diese Datenbekanntgabe ist rechtmässig, sieht das Datenschutzgesetz doch vor, dass Daten für die Planung bearbeitet werden dürfen,⁸¹ sofern sie möglichst frühzeitig anonymisiert werden. Dem Amt für Raumplanung wurden ausschliesslich Adresse und Zahl der Bewohnenden mitgeteilt – unter Weglassung von Namen.⁸²

3. Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Internet-Auftritt

Seit Juni 1999 steht «www.datenschutz-zug.ch» als Datenschutz-Informationsplattform zur Verfügung. Die Web-Site macht die wichtigsten Informationen rund um Datenschutz und Datensicherheit aus den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Veranstaltungen und Literatur zugänglich. Der Inhalt wird etwa alle zwei Wochen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Etwas Statistik...

Zeitung lesen im Internet kann nicht mit dem Lesen der Zeitung im Café verglichen werden. Wer im Internet surft, macht dies keineswegs unbeobachtet. Mit Hilfe spezieller Software kann jeder Aufruf einer Web-Seite festgehalten und analysiert werden. Auch die Besuchenden der DSB-Web-Site werden von einer Statistikauswertung erfasst. Selbstverständlich werden dabei nur anonymisierte Angaben ausgewertet.

Angaben zu statistischen Auswertungen von Web-

75 Dieses Thema ist in § 8 DSG ausführlich geregelt.

76 Vgl. Tätigkeitsbericht 2000 S. 26 Fall Nr. 40 sowie Tätigkeitsbericht 1999 S. 22 f. Fall Nr. 31.

77 § 8 Abs. 3 Bst. c DSG.

78 § 8 Abs. 3 Bst. a DSG.

79 Kleine Anfrage vom 14. April 2001 betreffend Verweigerung der Bekanntgabe des Geburtsdatums von Jubilaren an ideelle Institutionen.

80 Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 2001, Vorlage Nr. 904.1-10549.

81 § 4 Bst. d DSG.

82 Hinweis: Bei grossen Gebäuden mit sehr vielen Bewohnern handelt es sich nicht um Personendaten, da kein Bezug zu Einzelnen gemacht werden kann.

Besuchen sind in der Regel nur mit allergrösster Zurückhaltung zu geniessen: Meist werden Besucherzahlen angegeben, die nichts mit der Wirklichkeit zu tun haben. Oft werden fälschlicherweise die «Hits» angegeben – eine Information die überhaupt nichts über die Besucherzahl aussagt, jedoch meist stolz daherkommt und viel Eindruck machen soll [à propos: auf der DSB-Web-Site erfolgten im Jahr 2001 übrigens 143'472 bzw. 393 Hits täglich...].

Eine sehr konservative und kritische Analyse der statistischen Angaben dagegen hat ergeben, dass pro Tag durchschnittlich etwa 30-40 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Web-Site während durchschnittlich etwa 7 Min. besuchen. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich um eine Zunahme von etwa 20%.

Diese Zahl mag vielleicht auf den ersten Blick als eher gering erscheinen. Zu beachten ist jedoch, dass die Statistik kritisch analysiert wurde und zudem, dass es sich beim Datenschutz um eine sehr spezialisierte Materie handelt. Würde auch nur ein Viertel dieser Personen zum Telefonhörer greifen, um eine gewünschte Information direkt beim DSB zu erhalten, so würde die Warteschlange pendenter Anfragen noch um einiges länger...

Interessant ist, welche Dokumente die Besuchenden wie oft heruntergeladen haben. Hier die Hitparade mit den ersten zehn Plätzen:

1'702	Tätigkeitsbericht 2000 [gedruckte Exemplare: 3'000]
1'322	Tätigkeitsbericht 1999 [gedruckte Exemplare: 2'000]
591	Botschaft zum Eidg. DSG
446	Merkblatt des Eidg. DSB zu Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz
341	DSG des Kantons Zug
257	Merkblatt des DSB zur Sperrung von Daten
238	Bericht des Regierungsrates zum DSG
224	Kommentar des Eidg. DSB zur Verordnung zum Eidg. DSG
206	Tätigkeitsbericht des DSB im Rechenschaftsbericht 2000 des Regierungsrates
161	Regierungsratsbeschluss betr. Nutzung des E-Mails [via Internet]

Fazit: Das DSB-Informationsangebot im Internet ist auf eine positive Aufnahme gestossen, wird von interessierten Kreisen zu Rate gezogen, reduziert die Arbeitsbelastung des DSB und stellt somit eine nützliche, für die Öffentlichkeit kostenlose und für alle Beteiligten eine sehr effiziente Dienstleistung dar.

3.2 Mailing-Liste

Bereits seit Juni 2000 sieht das Konzept des Internet-Auftritts wie folgt aus: Alle Informationen von grundsätzlicher Bedeutung, die in zeitlicher Hinsicht zudem eine «gewisse Stabilität» aufweisen, werden auf der Web-Site veröffentlicht.⁸³ Alle *aktuellen* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in der Form von Kurz-Hinweisen [versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden] verschickt.⁸⁴ Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website⁸⁵ seine eigene E-Mail-Adresse bekannt gibt.

Wer sich in der Mailing-Liste eingeschrieben hat, wird automatisch mit diesen Kurzinformativen beliefert [zwischen einer und fünf E-Mails pro Woche] und ist damit immer auf dem Laufenden. Sämtliche verschickten Nachrichten werden zudem in einer Datenbank gespeichert. Soweit sinnvoll, sind dort zusätzliche Dokumente abgelegt [insbesondere Beiträge aus der NZZ]. In diesem Zusammenhang geht ein grosses Dankeschön an «Neue Zürcher Zeitung Online», welche die Abspeicherung von NZZ-Beiträgen in der Datenbank ohne Erhebung von Gebühren grosszügigerweise erlaubt hat.⁸⁶

Die Datenbank ist via Web-Site auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Im Dezember wurde das Archiv der Mailing-Liste neu gestaltet. Besonders erwähnenswert ist eine sehr wirkungsvolle Suchmaschine, die grundsätzlich auch die archivierten PDF-Dokumente erfasst.

Ein paar statistische Angaben:

Das Archiv wird täglich von 25 bis 35 Besuchern konsultiert. Durchschnittlich werden dabei etwa 10 verschiedene Seiten von jedem Besucher aufgesucht. Viele archivierte PDF-Dokumente werden aus dem Archiv heruntergeladen.

Diese Dienstleistung stösst allgemein auf ein sehr gutes Echo. Nur aufgrund von Mund-zu-Mund Propaganda haben sich im Berichtsjahr neu 130 Abonnierte eingeschrieben [darunter auch viele Medien]. Im Jahr 2001 wurden rund 140 Kurz-Mitteilungen verschickt. Damit verfügt die Datenbank nun über einen Fundus von gegen 400 Nachrichten [teilweise mit weiterführenden PDF-Dokumenten versehen].

Schreiben Sie sich ein – konsultieren Sie das Archiv. Dann sind Sie auf dem Laufenden.

83 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

84 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung, Veranstaltungen und Literatur.

85 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik: «Mailing-Liste/Anmeldung».

86 Ein Link ins NZZ-Archiv ist nicht sinnvoll, da dieses Archiv nur während 30 Tagen zugänglich ist.

3.3 Medienarbeit

Allgemeines

Das Thema Datenschutz war verschiedentlich in den Medien. Die Zuger Printmedien sowie Radiostationen berichteten u. a. über den DSB-Internetauftritt, die «DSB-Mailing-Liste», die Veröffentlichung des DSB-Tätigkeitsberichts 2000 und die Kontroverse bezüglich der Herausgabe von E-Mail-Adressen⁸⁷. Im Zusammenhang mit dem Attentat vom 27. September interessierten sich die Medien für verschiedene datenschutzrechtliche Aspekte.

Der Tätigkeitsbericht wird in Fachkreisen auch auf internationaler Ebene zur Kenntnis genommen.⁸⁸

Es ist darauf hinzuweisen, dass es erfreulicherweise auch im Jahr 2001 keinen Anlass gab, über gravierende datenschutzrechtliche Vorfälle oder gar Skandale zu berichten.

Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug

Die jährlich einmal erscheinende «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug [GVP]» ist die juristische Plattform, die einem recht breiten Fachpublikum einen Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte sowie der Verwaltung ermöglicht. Der DSB hat in GVP 2000 einen Beitrag verfasst,⁸⁹ der sechs exemplarische Fälle für ein juristisch interessiertes Publikum etwas genauer beleuchtet.

3.4 Weiterbildungsangebot in Sachen Datenschutz

Tätigkeitsbericht 2000

Um die Verwaltungsmitarbeitenden für das Thema Datenschutz/Datensicherheit zu sensibilisieren, wurde wiederum ein ausführlicher Tätigkeitsbericht 2000 verfasst. Dieser wurde im Juni mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonale Mitarbeitenden, an die Gemeinden sowie an weitere interessierte Stellen verschickt. Die Auflage betrug 3'000 Exemplare.⁹⁰ Wer diese Publikation zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sich auf der DSB-Website⁹¹ eine layoutgetreue Kopie ausdrucken.

Der Tätigkeitsbericht soll ein Forum darstellen, welches das Thema Datenschutz/Datensicherheit breit und möglichst praxisorientiert beleuchtet.

DSB-Vortragstätigkeit

Es gab zahlreiche Gelegenheiten im Rahmen von Referaten, Kurz-Präsentationen oder Sitzungen über datenschutzrechtliche Anliegen zu informieren. Diese Veranstaltungen sind sehr nützlich, ermöglichen sie doch die direkte gegenseitige Information, vertiefte Diskussionen und nicht zuletzt eine kritische Auseinandersetzung mit der Verwaltung.

4. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Die Mitarbeit im Gesetzgebungsverfahren ist grundsätzlich sehr wichtig, werden doch hier auf der generell-abstrakten Ebene wichtige Weichen gestellt. Gelingt es, Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf der Gesetzesebene zu verankern, so entfallen spätere Konflikte.

Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen kann hier meist nur punktuell Input geleistet werden. Umfangreiche Arbeiten sind nur bei Vorhaben möglich, bei denen Datenschutz zentral tangiert ist.

4.1 Archivgesetzgebung

Bereits im Tätigkeitsbericht des letzten Jahres wurde auf dieses Projekt ausführlich eingegangen.⁹² Anfang 2001 fand das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren statt. Die Auswertung führte zu einer gründlichen Überarbeitung des Entwurfs. Aufgrund des Attentats vom 27. September erfuhr das Projekt einen Unterbruch, sodass der Entwurf voraussichtlich erst im Herbst 2002 vom Regierungsrat an den Kantonsrat gehen wird.

4.2 Diverse rechtsetzende Projekte

Datensicherheitsverordnung

Näheres dazu s. vorne Kapitel I Ziff. 2 S. 5.

Dienstbefehl «Datenschutz» der Kantonspolizei
Der DSB wurde von der Kantonspolizei eingeladen, bei diesem Dienstbefehl [DB] Input zu leisten. Der DB sollte mittels vieler konkreter Beispiele sehr praxisorientiert abgefasst werden. Neben den grundsätzlichen Aspekten des Datenschutzes wurde schwerpunktmässig geregelt, wer welche polizeilichen Informationen erhalten kann/soll/muss. Aufgrund des Attentats vom 27. September ergaben sich gewisse Verzögerungen in der Schlussphase dieses

87 Darüber wird vorne im Fall Nr. 11 berichtet.

88 Vgl. die Berichterstattung im deutschen «Datenschutz-Berater» 1/2001 S. 3.

89 GVP Zug 2000 S. 237-245.

90 Zudem wurden über 1'700 Exemplare aus dem Internet heruntergeladen.

91 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Tätigkeit».

92 Tätigkeitsbericht 2000 S. 29/30 Ziff. 4.2.

Geschäfts. Voraussichtlich im Frühjahr 2002 sollte der DB in Kraft gesetzt werden können.

Hilfsmittel zum Datenschutzgesetz

Der DSB verfasste zuhanden der Gemeinden ein Merkblatt rund um das Thema der Datensperrung.⁹³ Ein weiteres betraf die Ermächtigung durch Betroffene an Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme in Akten von Drittstellen. Den Zuger Schulen wurde zudem das Merkblatt «Internet in der Schule» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft zugestellt.

Alle diese Informationen sind auch auf der Web-Site des DSB im Internet zugänglich.

4.3 Vernehmlassungen

Bundesrecht

Im Berichtsjahr hat der DSB zu den untenstehenden Vorlagen im Rahmen von kantonsinternen Mitberichtsverfahren Stellung genommen. Dabei musste das Rad nicht neu erfunden werden. Vielmehr konnten die entsprechenden Stellungnahmen des Verbandes der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «DSB+CPD.CH» weitgehend übernommen werden.

_ Entwurf zum Bundesgesetz über die elektronische Signatur

_ Totalrevision des Zollgesetzes

_ Teilrevision des Asylgesetzes

Hier hat der DSB als Leiter der entsprechenden Arbeitsgruppe des Verbandes der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «DSB+CPD.CH» aktiv bei der Stellungnahme des Verbandes mitgewirkt. Diese konnte für das kantonale Mitberichtsverfahren weitgehend übernommen werden.

_ Vorentwurf einer schweizerischen Strafprozessordnung

Auch dieses veritable Schwergewicht mit über 500 Artikeln hat der DSB als Leiter der «Arbeitsgruppe innere Sicherheit» des Verbandes «DSB+CPD.CH» aktiv begleitet. Das Resultat dieser Arbeiten floss auch in das kantonale Mitberichtsverfahren.

_ Entwurf zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Daten aus dem Ausländer- und Asylbereich in einem Informationssystem [BGDAA]

_ Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Der DSB hat weitgehend die Stellungnahme des Verbandes der schweizerischen Datenschutzbeauf-

tragten «DSB+CPD.CH» übernommen. Der Regierungsrat hat diese abgelehnt und gegenüber dem Bund auf eine Eingabe verzichtet, weil er davon ausging, dass diese Revision kaum Auswirkungen auf die Rechtslage im Kanton habe.

_ Weisungen des EJPD betr. Online-Verbindungen im Bereich des Polizeiwesens.

Kantonales Recht

Hier hat der DSB nur minimalen und punktuellen Input geleistet. Es ist wichtig, dass der DSB möglichst frühzeitig mit einbezogen wird, damit gegebenenfalls vorhandene Konflikte mit dem Datenschutzgesetz bereits bei Projektbeginn angegangen werden können.

5. Register der Datensammlungen

Allgemeines

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, bis Ende 2002 ein Register grundsätzlich aller⁹⁴ durch sie geführten Datensammlungen zu erstellen. Dies hat in erster Linie den Zweck, der Bevölkerung zu ermöglichen, die sie betreffenden Daten selber einsehen zu können. Daneben ist eine solche Bestandesaufnahme aber auch ein günstiger Zeitpunkt für die Verwaltung, kritisch zu hinterfragen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich überhaupt notwendig sind.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Nicht die Daten selber sind Gegenstand des Registers – es handelt sich um Informationen über vorhandene Datensammlungen.⁹⁵

Projektbegleitung

Für die kantonale Verwaltung führt der DSB das Register, die Gemeinden haben jemanden damit zu beauftragen.⁹⁶ Damit die grundlegenden Arbeiten rechtzeitig eingeleitet werden konnten, hatte der DSB die entsprechenden Vorarbeiten in den Gemeinden unterstützt [s. dazu den übernächsten Abschnitt]. Aufgrund der Arbeitsbelastung des DSB wäre es jedoch nicht möglich gewesen, die zu erledigenden Arbeiten weiterhin aktiv zu begleiten und zu unterstützen, um das Register termingerecht per 2002 abzuschliessen. Dank der tatkräftigen Unterstützung des Landschreibers konnte erfreulicherweise beim DSB eine befristete Stelle im Umfang eines 20%-Penums für die Begleitung dieses Pro-

93 § 9 DSG.

94 Ausnahmen gemäss § 12 Abs. 2 DSG: Hilfsdatensammlungen [gemäss Umschreibung in § 2 Bst. e DSG] und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden.

95 Es handelt sich somit um sogenannte «Meta-Informationen».

96 § 12 Abs. 5 DSG.

jekts geschaffen werden. Für diese Aufgabe konnte Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho gewonnen werden [Stellenantritt: 15. Oktober 2001]. Yvonne Artho befasst sich als Projektleiterin ausschliesslich mit dem Aufbau des Registers.

EDV-Lösung

Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Informationen über vorhandene Datensammlungen⁹⁷ in einem Ordner sauber abgelegt, irgendwo in einem Verwaltungsbüro verstauben – ohne dass die Bevölkerung etwas davon wüsste, beziehungsweise wissen könnte. Damit die Informationen über die Datensammlungen der Öffentlichkeit einfach zugänglich sind, gehören sie ins Internet. Kanton⁹⁸ und Stadt Zürich⁹⁹ haben dies denn auch bereits vorgemacht. Der DSB hat deshalb eine ähnliche EDV-Lösung übernommen, die von sämtlichen Stellen, die registerpflichtig sind, kostenlos genützt werden kann.

Nicht nur die Publikation der Informationen¹⁰⁰ über die Datensammlungen findet im Internet statt, vielmehr auch die Erfassung dieser Informationen durch die registerpflichtigen Stellen. Die Erfassung wird via Internet-Browser vorgenommen, was insofern eine elegante Lösung ist, als die erfassenden Stellen über keinerlei spezielle Software verfügen müssen.¹⁰¹ Dadurch ist die dezentrale Erfassung der Informationen über die Datensammlungen bei den registerpflichtigen Stellen möglich. Der DSB wird jedoch prüfen, ob die Ersterfassung zentral durch den DSB übernommen werden könnte.

Einwohnergemeinden

Bereits Ende 2000 haben sämtliche Zuger Einwohnergemeinden beschlossen, die vorliegende Aufgabe gemeinsam und einheitlich anzupacken. Mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsfirma wurden im Sommer in den beiden Pilotgemeinden Baar und Hünenberg die vorhandenen Datensammlungen erhoben.¹⁰² Daraus entstand ein sogenannter «Musterordner». Es handelt sich dabei gewissermassen um ein Rezeptbuch, das den übrigen Gemeinden die Arbeit massiv erleichtert, da der Musterordner aufzeigt, wie beim Erstellen des Registers vorzugehen ist. Die übrigen neun Einwohnergemeinden sind dadurch in der Lage, das Register für ihren Bereich selbstständig zu erstellen. Es hat sich übrigens gezeigt, dass in einer Einwohnergemeinde über 100 selbstständige Datensammlungen vorhanden sind. Die übrigen Gemeindearten¹⁰³ verfügen wohl nur

über verhältnismässig wenige Datensammlungen. Die Erstellung des Registers bedeutet für die entsprechenden Stellen voraussichtlich keinen grossen Aufwand.

Kanton

Sind die ersten Gehversuche in den Gemeinden Anfang 2002 abgeschlossen, wird der «Musterordner» durch Yvonne Artho auf die Verhältnisse im Kanton angepasst – und die Direktionen können die bei ihnen geführten Datensammlungen erheben. Es sollte voraussichtlich möglich sein, das Register termingerecht per Ende 2002 abschliessen zu können.

6. Kontrolle

Grundsätzliches

Das Datenschutzgesetz ist im Dezember 2000 in Kraft getreten, die Thematik Datenschutz ist für die Zuger Verwaltung somit neu. Es macht deshalb wenig Sinn, mit Kontrollen zu beginnen. Die sachgerechte Reihenfolge ist vielmehr: Information, Instruktion, Beratung, Hilfestellung – grundsätzlich erst dann kann eine systematische Inspektion sinnvoll sein.

Der DSB hat deshalb im Jahr 2001 darauf verzichtet, systematische Kontrollen durchzuführen. Selbstverständlich wurde bei der Behandlung von Problemen auf festgestellte Sicherheitslücken hingewiesen.

Sobald der Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung verankert ist, wird es auch sinnvoll sein, systematische Kontrollen durchzuführen. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich im Datenschutzgesetz.¹⁰⁴ Die Art und Weise der Durchführung einer datenschutzrechtlichen Inspektion richtet sich in erster Linie nach der zu überprüfenden Stelle. In der Regel wird mit der Amtsleitung bzw. der vorgesetzten Stelle ein Termin vereinbart. Gegebenenfalls sind für die Inspektionen externe Fachpersonen beizuziehen [Informatik, Gebäudesicherheit etc.]. Die Prüfung selber muss nach einem standardisierten Verfahren ablaufen. Sollten sich Mängel zeigen, ist die Behebung zusammen mit der betreffenden Stelle zu planen.

«Querulanten-Liste» – hat die Polizei «Fichen» angelegt?

Im Nachgang zur unfassbaren Tragödie vom 27. September im Zuger Parlament berichteten die

97 Inhalt des Registers ist etwa: «Welche Stelle führt welche Datensammlung mit welchem [generellen!] Inhalt? Wo kann der Interessierte wie Einsicht in seine dort erfassten Daten nehmen?»

98 «www.datenschutz.ch».

99 «www.stadt-zuerich.ch/datenschutz/register/Default.htm».

100 Welche Datensammlung wird durch welche Stelle geführt? Welche Daten sind vorhanden, wo kann bei wem wann Einsicht verlangt werden [etc.]?

101 Einzige Voraussetzung ist ein Internet-Zugang.

102 Das Projekt wurde vom DSB begleitet und von der Direktion des Innern tatkräftig unterstützt.

103 Bürgergemeinden, Kirchengemeinden und Korporationsgemeinden.

104 § 19 Abs. 1 Bst. a DSG sowie § 20 DSG.

Medien,¹⁰⁵ dass die Polizei verschiedener Kantone Listen von Querulanten angelegt habe. Im Kanton Zug war die Rede von 28 erfassten Personen.

Nachdem dieses Thema bekannt wurde, hat der DSB die fragliche Datenbearbeitung der Zuger Polizei überprüft. Es zeigte sich dabei folgendes: Am Abend des 27. Septembers sind offenbar ernst zu nehmende Drohungen gegenüber Magistratspersonen erfolgt. Die Polizei hat bekanntlich grundsätzlich den Auftrag, die Sicherheit von Leib und Leben zu gewährleisten und nach Möglichkeit Straftaten zu verhindern.¹⁰⁶

In Anbetracht der Ereignisse und insbesondere im Hinblick auf die Trauerwoche vom 1. bis zum 6. Oktober galt es, die Sicherheit in Zug umfassend zu gewährleisten, konnten doch weitere Attentate nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Auftrag der «Task-Force», der Arbeitsgruppe Sicherheit sowie des Untersuchungsrichters, überprüfte die Kantonspolizei die vorhandenen Dossiers von 28 Personen. Es wurden grundsätzlich keine neuen Daten erhoben, sondern bereits vorhandene überprüft.

Der DSB erhielt Einblick in die vollständige Zusammenstellung dieser Akten. Es zeigte sich, dass es sich nicht um «Querulanten»¹⁰⁷ handelte, sondern um Personen, die teilweise bereits wegen Gewaltdelikten einschlägig vorbestraft waren oder bei denen entsprechende Verfahren hängig waren.

Aufgrund der Zahl und der Art der Fälle, der besonderen Umstände in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Attentat und einer möglichen Gefährdung der Trauerwoche, in der viele Trauerveranstaltungen in Anwesenheit von einer ganzen Reihe von exponierten Politikerinnen und Politikern statt fanden, kam der DSB zum Schluss, dass die fragliche Datenbearbeitung als zulässig und verhältnismässig, somit insgesamt als rechtmässig zu beurteilen war.

Es bestand auch für die Öffentlichkeit jederzeit die Möglichkeit, bei den entsprechenden Stellen nachzufragen, ob man von dieser Datenbearbeitung erfasst war. Ebenfalls konnten Betroffene Einsicht in das eigene Dossier nehmen. Das Einsichtsrecht in die eigenen Daten war somit datenschutzkonform gewährleistet.¹⁰⁸

7. Zusammenarbeit mit dem Eidg. und den kantonalen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten von 25 Kantonen sind seit Anfang 2000 gemeinsam mit dem Eidg. Datenschutzbeauftragten im Verein «DSB+CPD.CH» zusammengeschlossen. Sinn und Zweck ist folgendes: Gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsaustausch [etc.].

Ein Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.¹⁰⁹ Der Schreibende hat im Sommer die Leitung der «Arbeitsgruppe Innere Sicherheit/AGIS» vom Berner Kollegen übernommen.¹¹⁰ An drei halbtägigen Sitzungen – und mit einiger Vorbereitungsarbeit – hat die Arbeitsgruppe verschiedene Vernehmlassungen zuhanden des «Büros» [=Vorstand] von «DSB+CPD.CH» erarbeitet. Darunter befand sich auch das Schwergewicht «Entwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung» – mit mehr als 500 Artikeln...

Die Kantone Graubünden und Solothurn waren mit der Konzeption von Datenschutzstellen befasst. Sie erkundigten sich beim DSB nach den bisherigen Erfahrungen mit der Zuger Lösung.

Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich

Seit Dezember 2000 ist der Schreibende Stellvertreter des DSB der Stadt Zürich. Es handelt sich dabei um ein Nebenamt, das im Jahr 2001 etwa einem 2%-Pensum entspricht. Durch diese Zusammenarbeit ergeben sich wertvolle Synergien für den Datenschutz im Kanton Zug.

[Hinweis: Der DSB mit seinem 75%-Pensum übt diese Tätigkeit in der verbleibenden Arbeitszeit aus.]

8. Weiterbildung

Allgemeines

Eine schnelllebigkeit verlangt, dass man beruflich am Ball bleibt und sich weiterbildet. Aufgrund des grossen Arbeitsanfalls musste die persönliche Weiterbildung des DSB leider ziemlich vernachlässigt werden. Neben dem Besuch von ein paar wenigen Halbtages-Veranstaltungen zu Datenschutz und IT-Security¹¹¹ fand die Weiterbildung im Wesentlichen

105 Neue Luzerner Zeitung vom 12. Oktober 2001, S. 25; Neue Zuger Zeitung vom 13. Oktober 2001, S. 21; Zuger Presse vom 6. Dezember 2001; sowie div. Radiosendungen zu diesem Thema.

106 Vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei [BGS 512.1]: «Die Kantonspolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für den Schutz von Personen und Eigentum. Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, verhindert nach Möglichkeit strafbare Handlungen und leistet bei Unglücksfällen jeder Art Hilfe.»

107 Als Querulanten werden Personen bezeichnet, die von sämtlichen Rechtsmitteln Gebrauch machen, die ihnen zustehen. Meist ist die Behandlung solcher Eingaben für die betroffenen Stellen oder Justizorgane sehr aufwändig. Eingaben dürfen aber geschrieben, Rechtsmittel ergriffen werden – das ist nichts Unerlaubtes.

108 Gemäss § 13 DSG.

109 Folgende Arbeitsgruppen sind zur Zeit aktiv: «AG Informationstechnologie», «AG Gesundheit», «AG Statistik/VZ2000» sowie «AG Innere Sicherheit».

110 Zusammensetzung: ZG [Leitung], BL, LU, ZH und Eidg. DSB.

111 Insbesondere der Fachgruppe Security der Schweizer Informatiker Gesellschaft.

in der Freizeit statt – bei der Lektüre vorwiegend deutscher Fachzeitschriften.

Internationale Konferenzen

Der DSB ist darauf angewiesen, im Bild zu sein, was im Bereich Datenschutz und Datensicherheit andernorts läuft. Dazu dienen die Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kantone sowie insbesondere auch zum Eidg. DSB. Diese Zusammenarbeit ist sehr wertvoll. Der schweizerische Kontext genügt jedoch nicht, spielt doch die Schweiz im Datenschutz nicht in der ersten Liga mit. Wichtig ist deshalb, was in Europa, aber auch weltweit passiert. Um einen vertieften Einblick in das aktuelle Geschehen zu erhalten, bieten internationale Treffen ideale Möglichkeiten. Neben Präsentationen, Workshops und Diskussionen sind stets auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen beim Pausenkaffee äusserst wertvoll: Was liegt in der Luft – welche Themen kommen durch internationale Vorgaben bald auch auf die Schweiz zu? Wie können wir uns vorbereiten? Wie machen es die anderen? Was hat sich bereits bewährt, was nicht?

Da weltweit ähnliche Fragestellungen diskutiert und ähnliche Lösungen gefunden werden, kann hier auch der Kanton Zug ganz direkt von international vorhandenen Erkenntnissen profitieren. Der Datenschutz in Zug unterscheidet sich nämlich nur geringfügig von demjenigen Spaniens oder Kanadas.

Konferenz der europäischen

Datenschutzbeauftragten

Diese Konferenz fand am 10./11. Mai in Athen statt. Vertreten waren 82 Teilnehmende aus 21 europäischen Staaten sowie der Europäischen Kommission und des Europarates. Diskutiert wurden insbesondere die datenschutzrechtliche Relevanz der folgenden Bereiche:

- _ Berichte über aktuelle Entwicklungen aus den verschiedenen Staaten.
- _ Telekommunikation/Cyber-Crime: Was ist an Überwachung zulässig – wo sind Grenzen? Wem sollen Verkehrsdaten und Gebührendaten zugänglich sein? Welche Pfeile haben die Institutionen der EU bezüglich neuen Bestimmungen im Köcher?
- _ Arbeitnehmerdatenschutz: Trotz Vorgaben der EU hat Deutschland diesbezüglich immer noch keine neue Gesetzgebung geschaffen. Offen sind insbesondere noch: Unterschiedliche Behandlung der Datenbearbeitung bei Stellenantritt bzw. während

des Arbeitsverhältnisses? Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmern? Bedingungen bezüglich der Bearbeitung von Arbeitnehmerdaten im Ausland?

_ Kontrolle der Arbeitnehmer bei der Nutzung von E-Mail und Internet.

_ Datenschutz durch datenschutzfreundliche Technologien¹¹² – Präsentation verschiedener Projekte.

_ Datenschutz nimmt oft Bezug auf die Zustimmung von Betroffenen – wann ist jedoch «freiwillig» freiwillig? Griechenland hat zu dieser Thematik einen sehr anschaulichen Fall präsentiert.¹¹³

_ «Schwarze Listen» im Finanzbereich [Kredit, Versicherungen, Fernmeldedienstleister]: Wenn Betroffene einmal in die Liste säumiger Zahler gelangen, führt meist kein Weg mehr davon weg – weil die Betroffenen keinerlei Kenntnis von solchen Bewertungen haben. Hinzuweisen ist hier auch auf die «weissen Listen»: Es ist auch nicht immer nur vorteilhaft, auf der Liste der besonders Zahlungskräftigen zu erscheinen – ohne es selber zu wissen.

_ Hat der E-Commerce ein Sicherheitsproblem?

_ «Spamming» für politische Zwecke in Italien: Hier stellte sich insbesondere die Frage, ob E-Mail-Adressen, die auf den öffentlichen Datenautobahnen verkehren, von Servern gesucht, kopiert und für politische Werbezwecke verwendet werden dürfen – oder ob solche Daten nicht als öffentlich zugänglich gelten.

Neben den Referaten und Plenumsdiskussionen waren auch die Gelegenheiten zu informellen Kontakten sehr wertvoll. Nicht zuletzt ergaben sich auch hier Anstösse für die tägliche Arbeit in Zug.

[Hinweis: An dieser Konferenz nahm der DSB in seiner Freizeit teil; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

23. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten

«Vie privée – droit de l'homme»

Vom 24.–26. September 2001 fand an der Sorbonne in Paris das weltweite Treffen der Datenschutzstellen statt.¹¹⁴ Neben einigen VertreterInnen aus Asien [9 Nationen], Nord- und Südamerika [4 Nationen] und Afrika [7 Nationen], stellten die europäischen Länder [28 Nationen] die Mehrheit der über 320 Anwesenden. Mit Ausnahme von Argentinien war Südamerika nicht vertreten.

Die Konferenz soll durch Präsentationen und Diskussionen von Fragen, Tendenzen, Neuerungen, Problemen und Lösungen eine Übersicht geben,

112 In der Fachsprache als «Privacy Enhancing Technologie/PET» bezeichnet. S. dazu vorne den Zuger Fall Nr. 29.

113 Die griechische Identitätskarte/ID enthielt früher zwingend Angaben zur Religion. Bei der Schaffung der neuen ID stellte sich die griechische Datenschutzkommission auf den Standpunkt, die Religionsangabe sei unverhältnismässig, da unnötig. Sie lehnte aber auch die Möglichkeit ab, dass diese Angabe freiwillig aufgeführt werden dürfe, da dies einen indirekten Zwang ausübe. Dadurch werde die Religionsfreiheit verletzt. Trotz massiven Interventionen, insbesondere der orthodoxen Kirche, setzte sich schliesslich die Ansicht der Datenschutzkommission durch.

114 Alle Details können auf der Web-Site «www.paris-conference-2001.org» eingesehen werden.

was im weltweiten Rahmen bezüglich Datenschutz Thema ist. Daneben kommt auch hier dem Gedankenaustausch im kleinen Rahmen zentrale Bedeutung zu.

Zu den Themen:

_ Ausblick in die Zukunft: Was bedeutet der Technologie-Fortschritt in Zukunft für den Datenschutz?

_ Die Technologie stellt bereits heute Software zur Verfügung, die in der Lage ist, bei Videoaufnahmen vollautomatische Gesichtserkennung und damit eine Überprüfung von Bildern aus Datenbanken vorzunehmen. Haben wir in ein paar Jahren mit der flächendeckenden Videoüberwachung zu rechnen?¹¹⁵

_ Lokalisierung von Personen mittels GPS und GSM¹¹⁶ – was bringt die Zukunft?

_ Wie weit darf der Kampf gegen die Internetkriminalität in die Freiheitsrechte der Internetnutzenden eingreifen?

_ Datenschutz im Arbeitsverhältnis – endet die Privatsphäre der Mitarbeitenden beim Betreten von Büro oder Fabrik? Wie steht es mit Drogentests, Gentests und Assessments im Anstellungsverfahren?

_ Gesundheitswesen: In verschiedenen Ländern sind Projekte der zentralen Erfassung aller Gesundheitsdaten bereits weit fortgeschritten oder schon Realität. Welche Folgen hat es für den Einzelnen, wenn sämtliche Gesundheitsdaten auf einer «Smartcard» oder via Internet jederzeit und überall auf der Welt abrufbar sind? Welche Bedeutung kommt dem Arztgeheimnis noch zu?

_ Kundendaten können wichtiges Kapital von Unternehmen sein. Welche Folgen haben Unternehmensübernahmen und Zusammenschlüsse auf den Schutz der Privatsphäre? Wie verhält es sich mit unseren Gesundheitsdaten, wenn Versicherer Spitäler übernehmen? Welche Rechte haben die Betroffenen?

_ Wo kann die Technik einen Beitrag zum Schutz der Privatsphäre leisten?¹¹⁷

_ Elektronisches Abstimmen und Wählen ist weltweit ein Thema. Im Zentrum aller Diskussionen steht die Frage der Sicherheit und der Gewährleistung des Wahlgeheimnisses. Mit welchen Folgen auf die demokratischen Prozesse ist zu rechnen?

_ Beim E-Commerce ist festzustellen, dass die Kunden das Internet nicht im gewünschten Ausmass nutzen. Der Grund liegt gemäss vielen Untersuchungen im mangelnden Vertrauen in die Datensicherheit. Zudem befürchten viele, dass ihre Daten bei den meisten Unternehmen nicht geschützt wer-

den. Was müssen Unternehmen hier beachten? Wie können Unternehmen Vertrauen gewinnen?

[Hinweis: An dieser Konferenz nahm der DSB in seiner Freizeit teil; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

9. Näheres zur Datenschutzstelle

Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum des DSB 75%. Seit Mitte Oktober wird das Projekt «Register der Datensammlungen» von Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho im Umfang eines befristeten 20%-Pensums betreut.¹¹⁸

Um das DSB-Sekretariat kümmert sich Hildegard Steiner von der Staatskanzlei. Auch für zusätzliche administrative Unterstützung konnte auf die Staatskanzlei zurückgegriffen werden.

Der Stellvertreter des DSB ist Landschreiber Dr. Tino Jorio.

Datensicherheit

Datensicherheit ist die Grundlage des Datenschutzes. Der DSB ist deshalb auch für diesen Bereich zuständig. Da der DSB als Jurist auf diesem Gebiet nicht über entsprechende vertiefte Kenntnisse verfügt, ist zwingend erforderlich, dass die Datenschutzstelle über eine Informatik-Sicherheitsperson verfügt. Im Berichtsjahr konnte diesbezüglich noch keine Verbesserung realisiert werden.

115 Seit Ende 1998 ist dies im Londoner Bezirk Newham bereits Realität: tausende von Videokameras auf engem Raum beobachten, verfolgen und überprüfen die Bewegungen von Personen.

116 GPS: «Global Position System»; GSM: «Global System for Mobile Communications».

117 Durch «Privacy Enhancing Technologie/PET». Solche Instrumente stehen bereits zur Verfügung, so etwa Software, die ein anonymes Surfen ermöglichen. Vgl. dazu auch den aufschlussreichen Fall Nr. 29.

118 Zum Stand des Projekts «Register der Datensammlungen» s. vorne II. Ziff. 5.

1. Einwohnerin/Einwohner

Zurückhaltung...

sollten Sie überall dort üben, wo von Ihnen persönliche Daten verlangt werden. Das gilt gegenüber dem Datenhunger der Wirtschaft – aber auch der öffentlichen Verwaltung. Oft können wir Sinn und Zweck einer Datenerhebung gar nicht richtig durchschauen. Erinnern Sie sich noch an frühere Puzzle-Spiele? So ist es hier: Das Zusammensetzen auch vieler sehr kleiner Teile ergibt ein Bild über Sie. Von dem Sie jedoch keinerlei Kenntnisse haben. Vielleicht sind die Grundlagen nicht mehr aktuell, vielleicht sogar falsch – und Dritte ziehen Rückschlüsse über Sie, die Ihnen schaden. Seien Sie deshalb kritisch!

Datensicherheit – auch im privaten Bereich ein wichtiges Thema

Unterschätzen Sie Bedeutung und Wert Ihrer Daten auf Ihrem PC zu Hause nicht! Die Korrespondenz der letzten Jahre, die Steuererklärung, die E-Mail-Korrespondenz, vielleicht Ihre Ferienfotos – alle diese Daten sind für Sie wertvoll und deshalb zu schützen.

Falls Sie einen Internet-Anschluss haben, können Sie sich mit entsprechenden «Firewall-» und Virenschutzprogrammen kostengünstig und effizient gegen Angriffe von aussen schützen.

Sorgen Sie rechtzeitig für den Fall des Falles vor, indem Sie regelmässig Kopien Ihrer wichtigsten Dateien erstellen. So können Sie sich leicht vor Schaden und insbesondere auch viel Ärger schützen – sollte der «worst case» einmal eintreten.

Wollen Sie auf dem Laufenden bleiben?

Wenn Sie auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit regelmässig über Aktuelles per E-Mail informiert sein möchten, schreiben Sie sich in die DSB-Mailing-Liste ein. Alles Nähere dazu finden Sie vorne auf S. 20.

Haben Sie in diesem Zusammenhang Fragen? Ist Ihnen etwas unklar? Wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

119 § 29 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals [Personalgesetz; BGS 154.21] sowie § 11 Personalverordnung [BGS 154.211].

120 Bezüglich E-Mail, Internet, Fax, Telefon und Korrespondenz; s. dazu den Tätigkeitsbericht 2000 S. 14–17 sowie den Tätigkeitsbericht 1999 S. 12–16.

2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung

Amtsgeheimnis und Datenbekanntgabe
Grundsätzlich stehen alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeit stehen, unter dem Amtsgeheimnis¹¹⁹. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Das Amtsgeheimnis gilt *auch innerhalb* der Verwaltung! Die Daten der Verwaltung befinden sich nicht in einem grossen Topf, wobei jeder nach Lust und Laune daraus schöpfen darf. Vielmehr gilt: Man arbeitet nur mit denjenigen Daten, die für die Erfüllung der eigenen Aufgabe zwingend notwendig sind. Alles andere geht einen nichts an. Somit gilt der Grundsatz: Diejenigen Informationen, zu denen man Zugang hat, werden nicht weitergegeben.

Datensicherheit an Ihrem Arbeitsplatz

Sie bearbeiten Daten von Bürgerinnen und Bürgern – darunter sehr viele heikle, besonders schützenswerte. Seien Sie sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Halten Sie sich an die Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsgrundsätze wie sie hier dargestellt werden.¹²⁰

Denken Sie daran: Personendaten dürfen nicht unverschlüsselt via Internet-E-Mail verschickt werden.

Lassen Sie an Ihrem Arbeitsplatz keine Akten offen herumliegen, beim Verlassen ist das Pult leer, die Akten sind sicher verschlossen – das «clean desk»-Prinzip ist wichtig. Schliessen Sie Ihr Büro auch bei nur kurzer Abwesenheit ab.

Die Sicherheitsanforderungen der IT-Infrastruktur können Sie nicht selber bestimmen, sie werden Ihnen vorgegeben. Jedoch sind Sie für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen verantwortlich, die Ihren Arbeitsbereich betreffen. Stellen Sie Mängel fest, so sind Sie verpflichtet, die verantwortlichen Stellen zu informieren [Vorgesetzte, IT-Verantwortliche].

Wollen Sie auf dem Laufenden bleiben?

Wenn Sie auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit regelmässig über Aktuelles per E-Mail informiert sein möchten, schreiben Sie sich in die DSB-Mailing-Liste ein. Alles Nähere dazu finden Sie vorne auf S. 20.

Haben Sie in diesem Zusammenhang Fragen? Ist Ihnen etwas unklar? Wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

IV. Ausblick 2002

1. Zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten

Zurückhaltung...

Seit dem Start der Datenschutzstelle im März 1999 konnte das Thema Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung in einem minimalen Ausmass implementiert werden.

Die Sensibilisierung nimmt jedoch feststellbar zu – was zu einer stärkeren Nachfrage nach den Dienstleistungen des Datenschutzbeauftragten führt. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüssen, führt jedoch wegen der sehr beschränkten personellen Ressourcen teilweise zu einiger Arbeitsüberlastung.

Erstes Ziel ist es deshalb, auch im Jahr 2002 die vorhandenen Kräfte möglichst effizient einzusetzen, um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. Wundern Sie sich deshalb bitte nicht, wenn Sie auf Ihre Anfrage nicht einen umfangreichen Bericht, sondern nur einen kurzen Bescheid erhalten – und diesen erst noch bloss per E-Mail...

Folgende Schwerpunkte sind für 2002 vorgesehen:

- _ Mitarbeit bei der Schaffung der Datensicherheitsverordnung.
- _ Mitarbeit bei der Schaffung «Weisung zur Nutzung von E-Mail und Internet» in der Verwaltung.
- _ Archivgesetz: Der DSB ist an der Ausarbeitung der neuen Archivgesetzgebung mitbeteiligt.
- _ Register der Datensammlungen: gegen Ende 2002 sollte der Zuger Bevölkerung das Register im Internet zur Verfügung stehen.
- _ Umsetzung des Datenschutzgesetzes: Unterstützung der Verwaltung durch Vollzugshilfen [Merkblätter, Veranstaltungen etc.].
- _ IT-Security: Erste Umsetzungen gemäss der Datensicherheitsverordnung.
- _ Schulung: Erarbeiten eines Schulungskonzeptes zur Ausbildung sämtlicher Mitarbeitenden in der öffentlichen Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit.
- _ Organisation der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten vom 22. November 2002 in Zug.
- _ Ein grosser Anteil des Arbeitsanfalls wird auch im Jahr 2002 aus «Daily Business» bestehen.

2. Zur Lage im Kanton Zug

Ombudsstelle

Anlässlich der letzten Kantonsratssitzung des Jahres wurde am 20. Dezember 2001 eine Motion überwiesen, die die Schaffung einer Ombudsstelle zum Ziel hat.¹²¹

Dies ist sehr zu begrüssen – gerade auch aus der Sicht des DSB. Hier gehen immer wieder Anfragen ein, die wohl einen Bezug zum Datenschutz aufweisen, jedoch nur ansatzweise und deshalb richtigerweise durch eine Ombudsperson anzugehen wären. Es ist deshalb sehr zu hoffen, dass die «Ombudsstelle des Kantons Zug» möglichst bald ihre Arbeit zugunsten der Zuger Bevölkerung aufnehmen kann.

Auslagern

Die Tendenz, Verwaltungsaufgaben an Private zu übertragen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht mit einiger Besorgnis zu beobachten. Verlassen doch dadurch oft heikle, besonders schützenswerte Daten von Bürgerinnen und Bürgern den direkten Einflussbereich der Verwaltung und gelangen in private Hände.

Sind solche Schritte tatsächlich erforderlich, so ist dabei zwingend, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit eingehalten werden und dass dies von der auslagernden Stelle auch kontrolliert wird.¹²² Zu beachten ist auch, dass die Verantwortung der Datenbearbeitung in jeder Hinsicht und ausdrücklich beim Auslagerer bleibt.¹²³ Der Grund liegt darin, dass Bürgerinnen und Bürger durch die Auslagerung nicht schlechter gestellt werden dürfen.

Es ist somit ausgeschlossen, auf Kosten des Datenschutzes und der Datensicherheit Verwaltungsaufgaben auszulagern.

Datensicherheit

Die zurzeit geführten Diskussionen bezüglich Sicherheit dürfen sich nicht auf die Sicherheit nur im polizeilichen Bereich beschränken. Wichtig ist viel mehr auch umfassender Schutz der immensen Datenbestände, welche die öffentliche Verwaltung über Bürgerinnen und Bürger führt. Daten sind deshalb nicht nur sicher aufzubewahren, sondern auch auf sicheren Wegen zu übertragen – und ganz generell nur rechtmässig zu bearbeiten. Unter Berücksichtigung der weltweit zu beobachtenden Zunahme der Gefahren dürfen hier keinerlei Abstriche

121 Motion Bär, Durrer und Tännler betreffend Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für Mitbürgerinnen und Mitbürger [Ombudsmann- oder Mediationsstelle]; Begründung in Vorlage Nr. 972.1-10'736 vom 23. November 2001.

122 § 6 DSG.

123 § 25 Abs. 1 DSG.

gemacht werden. Im Gegenteil: Die Sicherheit muss ausgebaut werden, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten zu können. Die Zuger Verwaltung darf hier keine Risiken eingehen, geht es doch bei diesbezüglichen Schadenfällen nicht nur um finanzielle Folgen, sondern wesentlich auch um einen möglichen Vertrauensverlust.

Datensicherheit ist Chefsache. Der Regierungsrat ist gefordert, hier diejenigen Vorgaben zu machen, die zum Schutze der Daten der Zuger Bevölkerung notwendig sind.

3. Der Blick über den Tellerrand

Machen wir einen Schritt zurück und analysieren international zu beobachtende Tendenzen aus einer gewissen Distanz, so ist die zunehmende Bedrohung des Privaten unübersehbar – und sehr beunruhigend.

Die technischen Entwicklungen werden in den nächsten Jahren weiter zunehmen und bald eine flächendeckende und jederzeitige Überwachung des Einzelnen in allen Facetten ermöglichen.¹²⁴ Die Videoüberwachungskamera mit Sender und Stromversorgung in der Grösse einer Briefmarke, die Tonüberwachung im Streichholzköpfchen sind nicht mehr Sache von Science-Fiction Filmen amerikanischer Provenienz – sondern vielmehr bereits Realität.

Was von staatlicher Seite alles angeblich zu unserem Schutz und unserer Sicherheit unternommen wird, ist grundsätzlich kritisch zu verfolgen. Andernfalls nehmen die Einschränkungen der Privatsphäre so schleichend zu, dass wir es – wie der Frosch im Experiment¹²⁵ – verpassen, rechtzeitig zu reagieren.

¹²⁴ Sämtliche Bewegungsdaten sind bereits heute beim Telekommunikationsunternehmen aufgrund der Handy-Nutzung vorhanden; Videoüberwachung des öffentlichen Raumes mit Gesichtserkennungssoftware; Überwachung des Autoverkehrs in Tunnels und auf Nationalstrassen [in der Schweiz bereits in Betrieb]; Videokameras in Bus und Zug [in der Romandie teilweise bereits realisiert]; Erfassung und Verknüpfung sämtlicher Finanztransaktionsdaten [etc.].

¹²⁵ Versucht man einen lebenden Frosch in einen Topf mit kochendem Wasser zu geben, so wird er sich blitzschnell mit einem Sprung aus dem Wasser retten. Gibt man dagegen einen Frosch in einen Topf mit lauwarmem Wasser und erhöht die Temperatur nur langsam, so wird er elendiglich zu Tode gekocht. Dieser Versuch ist unter der Bezeichnung «The Boiling Frog Syndrome» bekannt.

Dank!

Ein Rückblick auf das vergangene Jahr zeigt auch, was sich an Positivem entwickelt und verstärkt hat. Und dazu gehört ganz zweifellos die Zusammenarbeit mit vielen Stellen – genauer: vielen Menschen. Ohne diese konstruktive Zusammenarbeit wäre die vorliegende Aufgabe kaum möglich.

Sehr gerne danke ich deshalb an dieser Stelle herzlich

_ sämtlichen Mitarbeitenden kantonaler und gemeindlicher Stellen für ihr Engagement bei der praktischen Umsetzung des Datenschutzes. Bekanntlich ist dies nicht immer nur ein Vergnügen,

_ allen Personen, die durch konstruktive Kritik zur Weiterentwicklung des Datenschutzes beigetragen haben,

_ den lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei, bei welcher der Datenschutz administrativ angesiedelt ist, für ihre tatkräftige Unterstützung in administrativen Belangen,

_ insbesondere Hildegard Steiner für die kompetente Betreuung des DSB-Sekretariates,

_ Yvonne Artho für ihren engagierten Start bei der Erarbeitung des Projekts «Register der Datensammlungen».

Schliesslich geht ein grosses Dankeschön an Land-schreiber Tino Jorio. Nicht nur für seinen Einsatz als DSB-Stellvertreter, sondern insbesondere auch dafür, dass er stets als sehr interessierter, engagierter und immer auch kritischer Diskussionspartner in Sachen Datenschutz zur Verfügung steht.

Seite		Seite	
	A		K
13	AHV-Nummer [Stimmrechtsausweis]	21	Kantonspolizei [Dienstbefehl]
11	Aktenstudium [zu Hause?]	13	Kondolenzbücher [Ausstellung]
11	Amtsblatt [im Internet]	25	[Internat.] Konferenzen
21	Archivgesetz	23	Kontrolltätigkeit [des DSB]
14	Arztbesuch [Kontrolle durch Schule?]		
9	Auslagern [Allgemeines]		M
16	Auslagerung [betr. Steuerverwaltung]	12	Mail [Bewerbungsunterlagen]
16	Auslagerung [Strassenverkehrsamt]	20	[DSB-] Mailing-Liste
		22	Merkblätter [zum Datenschutz]
	D	15	Mobilfunkantennen [im Internet]
13	Datenbekanntgabe [an zukünftige Lehrmeister?]		
16	Datenbekanntgabe [KAFA an Krankenkasse?]		N
15	Datenbekanntgabe [von Lehrlingsadressen?]	17	Neuzuzüger [Meldung an Kapo]
19	Datenbekanntgabe [Verkehrsstatistik]		
5	Datensicherheitsverordnung		O
18	Datensperre [Aufhebung]	28	Ombudsstelle
22	Datensperre [Merkblatt]		
11	[file-Bezeichnung] Dokumentenverwaltung		P
9	Dossierführung	17	Polizei [Bekanntgabe von Neuzuzügern?]
	E		R
9	Einsicht [in eigene Daten]	17	Referenzen [Stellenbewerbung]
18	Einwohnerkontrolle [Berufsangaben]	22	Register [Datensammlungen]
17	Einwohnerkontrolle [Datenbekanntgabe an Kapo]		
12	E-Mail [Bewerbungsunterlagen]		S
		19	Sammelauskunft [Geburtsdatum]
	F	17	Steuerdaten [Bekanntgabe an Private]
15	«Fichen» [– die von «damals»]	13	Stimmrechtsausweis [AHV-Nummer]
		16	Strassenverkehrsamt [Auslagerung]
	G		
19	Geburtsdatum [Sammelauskunft]		T
5	[DSG-] Geltungsbereich	9	Todesfall von Mitarbeitenden [EDV-Daten]
10	[EDV-] Geschäftsablagensystem		
21	GVP [Beitrag des DSB]		V
		22	Vernehmlassungen [des DSB]
	I	13	Volkszählung 2000
22	Internet [Merkblatt für Schulen]	22	Vollmachtserklärung [Merkblatt]
15	Internet [Mobilfunkantennen]		
14	Internet [Schüleradressen]		Z
19	[DSB-] Internet-Auftritt	16	Zivilschutz
6	Internet-Weisungen	17	Zufallsfunde [Auswertung zulässig?]
6	IT-Sicherheitsüberprüfung		

Nützliche Adressen

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Dr. René Huber
Regierungsgebäude
Postfach 156
6301 Zug
Tel. 041-728 31 87
[direkt]
Tel. 041-728 31 47
[Sekretariat]
Fax 041-728 37 01
www.datenschutz-zug.ch

Eidg. Datenschutz-
beauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031-322 43 95
www.edsb.ch

Kt. Verwaltung
Tel. 041-728 33 11
[Zentrale]

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 1
6340 Baar
Tel. 041-769 01 11
Fax 041-769 01 90

Cham
Mandelhof
6330 Cham
Tel. 041-784 47 47
Fax 041-784 47 74

Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg
Tel. 041-784 44 44
Fax 041-784 44 99

Menzingen
Rathaus
6313 Menzingen
Tel. 041-755 13 12
Fax 041-755 32 49

Neuheim
Dorfplatz 5
6345 Neuheim
Tel. 041-757 21 30
Fax 041-757 21 40

Oberägeri
Alosenstrasse 2
Postfach 159
6315 Oberägeri
Tel. 041-754 70 20
Fax 041-754 70 21

Risch
Zentrum
Dorfmatte
6343 Rotkreuz
Tel. 041-798 18 18
Fax 041-798 18 88

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
6312 Steinhausen
Tel. 041-748 11 11
Fax 041-741 31 81

Unterägeri
Seestrasse 2
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041-754 55 00
Fax 041-754 55 55

Walchwil
Dorfstrasse 4
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041-759 80 10
Fax 041-758 24 68

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041-728 15 15
Fax 041-728 23 71

Gestaltung: Christen Visuelle
Gestaltung GmbH, Zug

Auflage: 3000 Expl.

Druck: Speck Print AG, Zug

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-
papier aus 100% speziell sortier-
ten Druckerei- und Büroabfällen

Liebe Leserin Lieber Leser

Sie haben den Tätigkeitsbericht 2001 des Zuger Datenschutzbeauftragten gelesen. Damit Ihre Bedürfnisse im nächsten Bericht noch besser abgedeckt werden können, bin ich auf Ihren Feedback angewiesen. Nehmen Sie sich für die Beantwortung folgender Fragen kurz Zeit – für Ihren Input danke ich Ihnen im Voraus sehr herzlich.

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug
René Huber

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Nutzen für Ihre Arbeit?	gering	mittel	gross
Nutzen im Privatbereich?	gering	mittel	gross
Verständlichkeit?	zu fachtechnisch	gut	zu simpel
Ausführlichkeit der einzelnen Berichte?	zu ausführlich	gerade richtig	zu knapp
Umfang des Berichts insgesamt?	zu umfangreich	gerade richtig	zu knapp
Präsentation/Layout?	schlecht	i.O.	gut

Was haben Sie vermisst? _____

Anregungen/Wünsche/Kritik _____

Weiteres? _____

Hinweis: Die folgenden Angaben dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung des nächsten Tätigkeitsberichts. Ihre Angaben werden bei Eintreffen anonymisiert, der Talon umgehend vernichtet.

Absender [freiwillig]

Firma/Amtsstelle: _____

Funktion:

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug
René Huber
Postfach 156
6301 Zug